



10 JAHRE LANDKREIS BAUTZEN

## Treten Sie fleißig in die Pedale



Heiko Harig (li.) und der Erste Beigeordnete Udo Witschas (re.) sammeln die ersten Meter auf dem Klostergelände.

**Der Landkreis Bautzen beteiligt sich erstmals am Wettbewerb „Stadtradeln“, um gemeinsam mit den Radfahrern anderer Kommunen Deutschlands ein Zeichen für nachhaltige Mobilität zu setzen.**

Der Startschuss zum „Stadtradeln“ ist zum Kloster- und Familienfest in Panschwitz-Kuckau am 17.06.2018 gefallen. Landrat Michael Harig ruft daher alle Ein-

wohnerinnen und Einwohner des Landkreises zum gemeinsam Radfahren für den Klimaschutz auf. Bis zum 07.07.2018 haben Sie noch die Möglichkeit, die zurückgelegten Kilometer auf der Internetseite zum Wettbewerb des Landkreises Bautzen einzutragen. [www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de)

### Klosterfest voller Erfolg

Bei strahlendem Sonnenschein konnten die etwa 5.000 Besucher die vielfältigen

Angebote für Groß und Klein bestaunen. Der Regional- und Naturpark, die zahlreichen Bühnenprogramme und Einblicke in das Klosterwesen boten den Gästen ein abwechslungsreiches Programm. Zahlreiche Vereine zeigten ihre sportlichen und künstlerischen Darbietungen und viele Stände präsentierten ein Spektrum an regionalen Leistungen. Musikalischer Höhepunkt war die Juniorband des Spielmannzuges Oberlichtenau.

### Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys



...werden Feste gefeiert, wie sie eben fallen. Im Privaten ist das ebenso wie im Öffentlichen. Vielerorts werden entsprechende Gelegenheiten angeboten. Dorf-, Vereins- oder Feuerwehrfeste. Die Schmotzitzer Musiknächte vor nunmehr 14 Tagen oder aber auch das laufende Bautzener Sommertheater reißen sich nahtlos ein.

Erst am 17. Juni ging das Kloster- und Familienfest als zentrale Veranstaltung für unseren Landkreis in Panschwitz-Kuckau über die Bühne. Natürlich war das 10-jährige Bestehen besonderer Inhalt und gute Gelegenheit. Gelegenheit sich über die Vielfältigkeit unseres Heimatkreises ein Bild zu machen. Malwettbewerb, Quiz und vieles auf der Bühne, im Klostergelände und im dazu gehörigen Kräutergarten war in diesem Sinne zu erleben. Frohe Menschen bildeten bei all diesen Gelegenheiten einen schönen Rahmen und Kontrast. Einen Kontrast zu Solchen, die selbst angesichts dessen nur Probleme und Verschwörungstheorien bemühen.

Rammenau blickt auf seine 790-jährige Geschichte zurück und Hoyerswerda begeht mit 750 Jahren ein besonders rundes Jubiläum. Gerade in den Sommermonaten werden aus diesem Anlass viele Veranstaltungen angeboten. Ein eigens gestalteter Internetauftritt bringt eindrucksvoll auf einem Zeitstrahl die große Geschichte dieses Gemeinwesens zum Ausdruck.

Ganz bewusst haben wir das Programm der Kreisbereisung des Ministerpräsidenten am 15. Juni in der Lausitzhalle Hoyerswerda enden lassen.

Neben Michael Kretschmar stellten sich 5 Minister (für Inneres, Justiz, Umwelt und Landwirtschaft, Wissenschaft und Kunst sowie die Staatskanzlei) und ebenso viele Staatssekretäre (für Finanzen,

### Ferienprogramm

Museen des Landkreises Bautzen



Seite 23

### Ausbildung

Deine Zukunft beginnt hier!



Seite 18/19

### Eichenprozessionsspinner

Vorsicht: Gesundheitsgefahr!



Seite 22

### Landratsamt

@socialmedia

[www.facebook.com/landkreis.bautzen](http://www.facebook.com/landkreis.bautzen)



[www.twitter.com/LandkreisBZ](http://www.twitter.com/LandkreisBZ)

**Von Zeit zu Zeit (Fortsetzung von Seite 1)**

Soziales, Familie und Verbraucherschutz, Wirtschaft und Verkehr, Kultus sowie Gleichstellung) den Fragen, Problemen und Hinweisen eines interessierten Publikums. Es war ein guter Abend, in welchem die Staatsregierung durch die Bürger auf viele spezielle Probleme der Stadt und des Umfeldes verwiesen wurde.

**Auch ich wurde selbstverständlich angesprochen.** Eine Dame verwies mich u.a. auf die Investitionen der Deutschen Accumotive in Kamenz und die am gleichen Tage stattgefundenen Einweihung der Standorterweiterung von Bombardier in Bautzen. Sie endete mit der Frage „und was wird aus Hoyerswerda?“

**Ich entgegnete,** dass eine allgemeinverbindliche Antwort darauf nur schwer zu geben sei. Nur so viel: Es ist in der Tat so, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse im Landkreis sehr unterschiedlich sind. Letzteres hat viele Gründe.

**Die Entwicklung** der Stadt Hoyerswerda war in der jüngeren Vergangenheit eine vergleichsweise unnatürliche. Der Ansiedlungs- und damit Erweiterungsgrund lag in der Kohleförderung und Verarbeitung. Die Menschen fanden in den Tagebauen, Brikettfabriken, Kraftwerken und im nahe gelegenen Schwarze Pumpe Arbeit und Einkommen. Der Bevölkerungshöhepunkt datiert auf das Jahr 1981. Aus bekannten Gründen sind die Ansiedlungsgründe zu einem großen Teil abhandengekommen. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung der letzten 30 Jahre nicht in der Kommunalpolitik, sondern vielmehr in geologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zu verorten.

**So gibt es keine Stadt** im Landkreis und der gesamten Republik, welche so einen intensiven Strukturwandel meistern musste. Und es gibt auch keine vergleichbare, die das so hervorragend bewältigt hat. Nicht mehr benötigte Gebäudesubstanz wurde abgebrochen und die wiedergewonnen Flächen landschaftlich aufgewertet. Das, was weiterhin benötigt wird, wurde saniert und vom Wohnwert her vielfach verbessert.

**Hoyerswerda ist** eine attraktive Stadt mit Funktionen, welche für das gesamte ländliche Umfeld wichtig sind. Medizinische Versorgung, Kultur und Bildung, Soziales, Handel und Verwaltung und auch Arbeit. Es gibt viele Gründe stolz auf diese Stadt zu sein und an deren Zukunft zu glauben. Aus vorgenannten Gründen besitzt die Stadt für den Landkreis eine zentrale Bedeutung.

**Die Städte und Gemeinden** sind für ihre Entwicklung in erster Linie selbst verantwortlich. Der Landkreis unterstützt

die Städte und Gemeinden dabei nach Kräften.

**Betrachtet man das wirtschaftliche Sein** in anderen Regionen des Landkreises kommt man zu interessanten Feststellungen: Die Handwerkerdichte ist eine unterschiedliche, weil die Eigentums- und Wohnformen historisch unterschiedlich waren und heute noch sind. Viele Investitionen im industriellen Bereich gehen auf Unternehmen und Branchen zurück, deren Wurzeln teilweise bis ins 19. Jahrhundert zurückreichen. Bei Neuanstellungen in den Regionen Kamenz, Bautzen, Radeberg oder dem gesamten Rödertal etwa spielt neben anderen vor allem die „Lagegunst“ eine nicht unbedeutende Rolle.

**Das betrifft die Entfernungen** zur Landeshauptstadt ebenso wie die Anbindung an Autobahnen oder Schienenwege. In Hoyerswerda besteht kein Grund das besagte Licht unter den Scheffel zu stellen – im Gegenteil.

**Der Landkreis wird sich weiterhin engagieren.** Durch die maßgebliche Mitfinanzierung der Verbände zur Gestaltung und Vermarktung des Seenlandes, in der Energiefabrik und auch in den Bereichen der schulischen Infrastruktur. Also, bange machen gilt nicht.

**Allen Lesern** aus dem „übrigen“ Kreisgebiet kann ich Besuche der Stadt wärmstens empfehlen. Altstadt, Schloß, Zoo, Zuse-Museum, Energiefabrik, Lausitzhalle – und so manches gute Lokal oder Kaffee laden neben vielen anderen ein. Vielleicht spielt die Stadt für das Seenland im sächsischen Teil in Bälde eine Rolle wie Senftenberg für den Brandenburger Raum. Ich würde es uns wünschen.

**Zunächst wünsche ich Ihnen** eine schöne Sommerzeit. Allen Schülern, Lehrern und Eltern erholsame Ferien. Den Fußball-Fans natürlich eine spannende Zeit über die Vorrunde hinaus!

**Aber auch hier gilt** die alte Goethe-Weisheit: „Erfolg hat im Leben und Treiben der Welt, wer Ruhe, Humor und die Nerven behält.“

*Es grüßt Sie,*

*Ihr*

Michael Harig  
Landrat

**Wir feiern 10 Jahre Landkreis Bautzen.****Kloster- und Familienfest**

Traditionelle Bühnenauftritte im idyllischen Klostergarten



Äbtissin Hesse und Landrat Harig auf den Monsterrollern

**Unter dem Titel „Gemeinschaft – Quelle des Lebens“** fand am Sonntag, den 17. Juni 2018 das große Kloster- und Familienfest im Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau statt. Die Organisatoren hatten ein buntes Programm für die ganze Familie angeboten. Eröffnet wurde das Fest um 10.30 Uhr mit einem Festgottesdienst in der Klosterkirche. Auf den Bühnen im Klosterhof sowie im Ernährungs- und Kräutergarten haben große und kleine Künstler unter dem Motto „Patente Talente“ ihr Können in Musik,

Tanz, Humor und Artistik gezeigt. Für die richtige Unterhaltung hatte Heiko Harig gesorgt.

Handwerker, Händler und kleine Unternehmen.

**Ebenso freuten sich** Vereine, Verbände und Institutionen des Landkreises Bautzen auf die zahlreichen Besucher an diesem Tag, um ihre Arbeit und Angebote vorzustellen. Ein besonderer Anziehungspunkt war der Regional- und Naturmarkt mit über 60 Anbietern; unter ihnen Erzeuger und Verarbeiter der Initiative „Die Lausitz schmeckt“, Direktvermarkter,

**Familien und Kinder** konnten hier eine Menge erleben. Zum Mitmachen gab es eine große Auswahl an Angeboten – sportliche Herausforderungen, wie das Ablegen des Sächsischen Kindersportabzeichens „Flizzy“, eine Kletterwand und Hüpfburgen; einfach kreativ sein und an einem der Bastelstände etwas Schönes zum Mitnehmen anfertigen oder einfach mit dem Regenbogenbärchen herumtollen.



Die Gewinner des Mal- und Zeichenwettbewerbes



Rundgang durch den Naturmarkt



Auftritt der Juniorband des Spielmannszuges Oberlichtenau

**IMPRESSUM**

**AMTSBLATT**  
HAMTSKE LOPJENO WOKRJESA BUDYŠIN

**Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil (Postanschrift)**  
Landratsamt Bautzen, Pressestelle,  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen  
Telefon: 03591 5251-8014  
E-Mail: amtsblatt.bautzen@ddv-mediengruppe.de

**Anzeigen/Sonderveröffentlichungen**  
Redaktions- und Verlagsgesellschaft  
Bautzen/Kamenz mbH, Frank Bittner  
Lauengraben 18, 02625 Bautzen,  
Tel.: 03591 4950-5023  
E-Mail: amtsblatt.bautzen@ddv-mediengruppe.de

**bautzen**  
DER LANDKREIS

**Fotos**  
(soweit nicht anders gekennzeichnet)  
Landratsamt Bautzen, Pressestelle  
**Druck**  
DDV Druck GmbH, Meinholdstr. 2, 01129 Dresden

**Layout**  
Franka Schuhmann, www.arteffective.de

**Auflage**  
160.000 Stück zur Verteilung an alle frei zugänglichen Briefkästen des Landkreises Bautzen.  
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.



# Ergebnisse der 20. Sitzung des Kreistages Bautzen

**In der Sitzung am 25.06.2018 befasste sich der Kreistag unter anderem mit diesen Themen:**

**Ausscheiden sowie Nachrücken zweier Kreisräte**

Kreisrat Uwe Blaszejczk (SPD) ist aus wichtigem persönlichen Grund ausgeschieden. Für die SPD rückt Günther Jähnel nach. Des Weiteren legte Kreisrat Martin Schwarz mit sofortiger Wirkung sein Mandant nieder. Es rückt Herr Jörg Anders (BMM) nach.

**Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen geändert**

Für die weitere Entwicklung des Lausitzer Seenlandes bedarf es im Zweckverband neuer strategischer Ansätze und in der Folge eine Änderung in der Verbandssatzung. Der Zweckverband übernimmt nun vor allem die Planung und Akquise der Fördermittel. Die Umsetzung der Maßnahmen übernehmen dann die jeweiligen Kommunen.

Dazu wurde der Umlageschlüssel zur Finanzierung innerhalb des Zweckverbandes angepasst. Der Landkreis Bautzen wird zukünftig rund 73.000 Euro mehr einzahlen, die Kommunen werden entsprechend entlastet.

**Jahresabschluss 2014 des Landkreises Bautzen**

Der Jahresabschluss des Landkreises Bautzen zum 31.12.2014 wurde mit einer Bilanzsumme von 541.639.724,61 EUR festgestellt.

**Energiefabrik Knappenrode**

Der Kreistag hat die Weiterführung der baulichen Umgestaltung der Energiefabrik Knappenrode beschlossen. Zum Kreistagsbeschluss von 2014 sind nun unter anderem die Planung und der Neubau der Entwässerung, der Medien und die Gewährleistung der Feuerwehrzufahrten hinzugekommen. Die Kosten der baulichen Umgestaltung betragen nach aktuellem Planungsstand 9,6 Mio. EUR. Der Eigenanteil des Landkreises Bautzen beträgt 1,6 Mio. EUR. Die Projektförderung beträgt damit 80-90 Prozent. Die

Energiefabrik Knappenrode ist in Deutschland ein einzigartiger industrieller, kultureller und musealer Standort.

**Kommunales Ehrenamts-Budget 2018**

Der Landkreis Bautzen beantragte erfolgreich das Kommunale Ehrenamts-Budget 2018 beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Ein Großteil der zur Verfügung stehenden Mittel soll direkt bei Vereinen und Initiativen im gesamten Landkreis ankommen. Je Stadt/Gemeinde wird eine Summe in Höhe von 1.250 Euro bereitgestellt. Über das nun beschlossene vereinfachte Antragsverfahren kann jede natürliche und juristische Person die Ehrenamtsförderung beantragen.

**Um- und Ausbau des Werkstatt- und Lagergebäudes Löbauer Straße 60 a in Bautzen**

Der Kreistag hat überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 985.000 Euro für den weiteren Um- und Ausbau des Werkstatt- und Lagergebäudes in der Lö-



Landrat Michael Harig übergibt die Urkunden zur Beförderung zum Oberbrandinspektor an die stellvertretenden Kreisbrandmeister Peter Pirschel (li.) und Stefan Hentschke.

bauer Straße 60 a in Bautzen beschlossen. Damit werden der Lagerbedarf und die Art der Lagerung so optimiert, dass dadurch eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erreicht wird.

**Bahnhof Bautzen**

Der Kreistag wurde informiert, dass als zukünftige Nutzer des Bahnhofes vor allem die besucherstarken Ämter Jugendamt und Sozialamt einziehen werden. Trotzdem werden an den

Standorten Kamenz und Hoyerswerda weiterhin Mitarbeiter des Allgemeinen sozialen Dienstes arbeiten. Nach einer intensiven Variantenuntersuchung zur zukünftigen Unterbringung der Kreismusikschule Bautzen wird der Standort Tzschirnerstraße favorisiert. Dafür muss die Zulassungs- und Führerscheinstelle ausziehen. Auch hier wird der Bahnhof als neuer Standort geprüft. Ein Ergebnis ist im 2. Halbjahr dieses Jahres zu erwarten.

## SCHNELLES INTERNET

# Breitbandausbau im Landkreis Bautzen

**Grundstückseigentümer sind gefragt**

Ende März hatte der Kreistag die Vergabe der Ausbauleistungen für ein flächendeckendes, schnelles Internet im Landkreis Bautzen einstimmig beschlossen. Aktuell arbeiten die beauftragten Telekommunikationsunternehmen an der Erstellung der detaillierten Netz- und Bauzeitenpläne.

Um in den Genuss der hohen Internet-Geschwindigkeiten zu kommen, sind Umbauarbeiten am und in den Häusern, die für den Glasfaserausbau vorgesehen sind, meist bis hinter die Wohnungstür nötig. Diesen Arbeiten müssen die Eigentümer ausdrücklich schriftlich zustimmen. Derzeit werden daher die zu erschließenden Grundstückseigentümer

angeschrieben, um das Einverständnis für den Ausbau und die Anbindung ihres Gebäudes an das zu errichtende Glasfasernetz zu erteilen.

Bei Grundstücken, zu denen die Einwilligung vorliegt, werden die Telekommunikationsunternehmen im Rahmen des Ausbauprojektes im Landkreis Bautzen einen Glasfaser-Anschluss ohne weitere Kosten bis ins Haus errichten.

**Städte und Gemeinden gut informiert**

Nach Abschluss der Vergabeverfahren steht der Breitbandausbau im Landkreis Bautzen vor der praktischen Umsetzung. Das Kreisentwicklungsamt hatte am 4. Juni alle Städte und Gemeinden des Landkreises zu einer Infor-

mationsveranstaltung eingeladen und gemeinsam mit Vertretern der Deutschen Telekom über den aktuellen Stand und die anstehenden Maßnahmen berichtet. Mehr als 40 Bürgermeister und Mitarbeiter aus den Städten und Gemeinden folgten der Einladung.

Nach jetzigem Stand wird im Landkreis Bautzen – betrachtet man den baulichen Umfang und die beantragten Fördersumme – das größte Breitbandprojekt der gesamten Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. In den festgelegten Ausbaubereichen (kleiner 30 Mbit/s) mit einer leistungsstarken Glasfaserinfrastruktur bis in die Wohngebäude (FTTB-Ausbau) erschlossen. Für die rund 60.000 privaten Haus-



Alexander Vogler, Niederlassungsleiter Technik, für die Niederlassung Ost der Deutschen Telekom nutzte die Möglichkeit, alle anstehenden Maßnahmen und Prozesse von Seiten des Telekommunikationsunternehmens detailliert vorzustellen.

halte und ca. 8.800 gewerblichen Nutzer, Institutionen und Schulen werden im Verfahren ca. 5.000 km Glasfaserkabel verlegt und rund 1.600 km Tiefbau durchgeführt.

**Wichtige Informationen und Neuigkeiten zum Breitbandausbau lesen Sie regelmäßig in diesem Amtsblatt sowie auf der Webseite [www.breitband-bautzen.de](http://www.breitband-bautzen.de)**

## Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen Zjawne wozjewjenja wokrjesa Budyšin

### Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde: Elsterheide**  
**Betroffene Flurstücke**

Gemarkung Seidewinkel Flur 1 (4977): 2  
Gemarkung Neuwiese Flur 7 (4947): 528

#### Art der Änderung

- Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
- Berichtigung der Flächenangabe
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem **03.07.2018 bis zum 02.08.2018** in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

*Kamenz, den 14.06.2018*

*Karola Richter*

*Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster*

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482)

### Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt zur Umstufung von zwei Straßen in der Gemeinde Doberschau-Gaußig, OT Gaußig

Mit Verfügungen des Landratsamtes Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, vom 01.06.2018 wurden zwei beschränkt-öffentliche Wege zu Gemeindestraßen aufgestuft:

Der ca. 0,203 km lange beschränkt öffentliche Weg Nr. 27 „Zur Alten Schäferei“ in Gaußig (BÖW 27Gau) von der Kreuzung mit der S 120 „Bautzener Straße“ bis zum Ende der Bebauung wurde zur Ortsstraße aufgestuft

und

der sich an den BÖW 27Gau nach Nord-Osten anschließende ca. 0,600 km lange beschränkt öffentliche Weg Nr. 53 „Zur Alten Schäferei“ in Gaußig (BÖW 53Gau) bis zum Ende des Grundstückes „An der Alten Schäferei Nr. 5“ wurde zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft.

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig bleibt in beiden Fällen Straßenbaulastträger.

Die Verfügungen einschließlich der Karte können ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen (Niederlegungsfrist) während der Öffnungszeiten im Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, eingesehen werden.

Sie werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite des Straßen- und Tiefbauamtes des Landratsamtes Bautzen eingestellt und zusätzlich in der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, Hauptstraße 13 im Ortsteil Gnaschwitz, 02692 Doberschau-Gaußig, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Umstufungsverfügungen gelten mit Ablauf der Niederlegungsfrist gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

*Bautzen, den 01.06.2018*

*Michael Reißig*

*Amtsleiter Straßen- und Tiefbauamt*

### Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zur Umstufung einer öffentlichen Straße in Frankenthal

Mit Verfügung des Landratsamtes Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, vom 05.06.2018 wurde der ca. 0,053 km lange Eigentümerweg Nr. 4 „Gabelweg“ in Frankenthal zwischen der Ortsstraße 20 „Gabelweg“ und der Ortsstraße 19 „Mittelstraße“ zur Ortsstraße aufgestuft.

Die Gemeinde Frankenthal wird neuer Straßenbaulastträger.

Die Verfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen (Niederlegungsfrist) während der Öffnungszeiten im Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite des Straßen- und Tiefbauamtes des Landratsamtes Bautzen eingestellt und zusätzlich in der in der Gemeindeverwaltung

Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Umstufungsverfügung gilt mit Ablauf der Niederlegungsfrist gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

*Bautzen, den 05.06.2018*

*Michael Reißig*

*Amtsleiter Straßen- und Tiefbauamt*

### Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zur Umstufung eines Teilabschnittes einer öffentlichen Straße in Weißenberg

Mit Verfügung des Landratsamtes Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, vom 05.06.2018 wurde ein 0,200 km langer Teilabschnitt des beschränkt öffentlichen Weges Nr. 35 „An der Kommune“ in der Gemarkung Weißenberg von der S 111 „Bahnhofstraße“ bis zur Zufahrt in das Grundstück Industriegelände Nr. 1 Weißenberg (vor Ort Straßenbezeichnung „Industriegelände“) zur Ortsstraße aufgestuft.

Die Stadt Weißenberg bleibt Straßenbaulastträger.

Die Verfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen (Niederlegungsfrist) während der Öffnungszeiten im Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite des Straßen- und Tiefbauamtes des Landratsamtes Bautzen eingestellt und zusätzlich in der Stadtverwaltung Weißen-

berg, August-Bebel-Straße 1 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Umstufungsverfügung gilt mit Ablauf der Niederlegungsfrist gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

*Bautzen, den 05.06.2018*

*Michael Reißig*

*Amtsleiter Straßen- und Tiefbauamt*



## Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Pulsnitz-Vollung/Großröhrsdorf-Wald (T-5381682) vom 11.06.2018

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes
  - § 2 Räumlicher Geltungsbereich / Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes
  - § 3 Nutzungsbeschränkungen und Verbote
  - § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken
  - § 5 Befreiungen
  - § 6 Bestehende Anlagen
  - § 7 Ordnungswidrigkeiten
  - § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
  - § 9 Andere Rechtsvorschriften / Rechte Dritter
  - § 10 Ersatzverkündung der Karten / Einsichtnahme
  - § 11 Inkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4): Flurkarte M 1 : 6 000  
(Anm. d. Red.: Siehe § 10)

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. § 46 Abs. 1 und § 121 sowie § 109 Abs. 1 Nr. 3 und § 110 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) wird durch den Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde folgende Verordnung erlassen:

### § 1

#### Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Für die mit den Beschlüssen des ehemaligen Rates des Kreises Bischofswerda vom 30. Juni 1983 bzw. 25. Juni 1987 festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete der Wasserfassungen Pulsnitz-Vollung und Großröhrsdorf-WW Wald wird ein neues und für beide Wassergewinnungsanlagen gemeinsames Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung Trinkwasserschutzgebiet Pulsnitz-Vollung/Großröhrsdorf-Wald festgesetzt. Die Festsetzung dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH im Landkreis Bautzen.
- (2) Begünstigte ist die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich / Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Örtliche Lage des Trinkwasserschutzgebietes:
- Freistaat Sachsen
  - Landkreis Bautzen mit:
    - Stadt Pulsnitz in den Gemarkungen Pulsnitz OS, Pulsnitz MS und Böhmisches Vollung
    - Stadt Großröhrsdorf in der Gemarkung Großröhrsdorf
    - Gemeinde Lichtenberg in der Gemarkung Lichtenberg
  - Gemeinde Ohorn in der Gemarkung Ohorn
- (2) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (unterteilt in die Trinkwasserschutzzone III A und III B), in zwei engere Schutzzonen (Trinkwasserschutzzonen II) und sechs Fassungszone (Trinkwasserschutzzonen I).
- (3) Beschreibung der einzelnen Trinkwasserschutzzonen:

#### Allgemein:

Das Trinkwassereinzugsgebiet erstreckt sich in seiner Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 2,0 km zwischen den Städten Pulsnitz und Großröhrsdorf. In der West-Ost-Ausdehnung erstreckt sich das Trinkwasserschutzgebiet in etwa von der Staatsstraße 95 bis über die Ortslage Ohorn hinaus zum „Schleißberg“ mit einer Entfernung von ca. 4,0 km. Die Autobahn 4 durchschneidet das weitere südliche Einzugsgebiet auf einer Länge von ca. 3,0 km. Die beiden Brunnengebiete sind ca. 500 m voneinander entfernt gelegen.

Trinkwasserschutzzone III B – weitere (oberirdische) Schutzzone:  
Beginnend am „Schleißberg“ unterhalb der „Schleißbergbaude“

verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B in südliche Richtung. Nach 300 m am westlichen Rand der „Markastraße“ trifft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B auf den „Tellerweg“. Am westlichen Straßenrand führt der Grenzverlauf über die Verbindung von der „Schleißbergstraße“ zur „Tannebergstraße“. Entlang der „Tannebergstraße“ am westlichen Rand verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B, bis sich diese Straße gabelt. Ca. 20 m in östliche Richtung am südlichen Rand der „Tannebergstraße“ orientiert sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B, bevor der weitere Verlauf an der sich anschließenden Waldkante in südöstliche Richtung auf einer Länge von ca. 100 m erstreckt. Der folgende Verlauf führt über landwirtschaftliche Nutzfläche am Hang des „Tanneberges“ an den Grenzen der Flurstücke 635 b, 636 a und 635/4 in der Gemarkung Ohorn. Die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B trifft auf den verlängerten Weg „Pulsnitzquelle“, welcher auch das Flurstück-Nr. 634 in der Gemarkung Ohorn begrenzt. Nach ca. 100 m am westlichen Wegesrand in südöstliche Richtung knickt der Verlauf in westliche Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 616/1 in der Gemarkung Ohorn auf einer Wegstrecke von ca. 110 m über Grünlandfläche ab. An der Nutzungsgrenze von Grün- zu Ackerland in nordöstliche Richtung führt der Grenzverlauf der Trinkwasserschutzzone III B auf einer Länge von ca. 70 m in Richtung des nördlich gelegenen Bebauungsgebietes „Pulsnitzquelle“. Am vorgelagerten Grünlandstreifen dieses Baugebietes im Übergang zur Ackerfläche richtet sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B auf einer Länge von ca. 600 m, bis die Kreisstraße 9244 (Hauswälder Straße) erreicht ist. Nach Überquerung der K 9244 führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B am westlichen Straßenrand auf einer Länge von ca. 80 m. Nachfolgend knickt der Grenzverlauf in südwestliche Richtung ab und richtet sich an der südlichen Betriebsgrenze der Lichtenberger Agrar GmbH & Co. KG bis zum „Wächterbergweg“. Am vorgenannten Weg in nördliche Richtung (östlicher Wegesrand) verläuft die Grenzziehung auf ca. 100 m, bis die landwirtschaftliche Nutzungs-/ Grünlandgrenze auf der gegenüberliegenden Straßenseite erreicht ist. Entlang dieser den Wohngrundstücken in der „Lindenstraße“ vorgelagerten Nutzungskante richtet sich die weitere Grenze der Trinkwasserschutzzone III B bis zum Betriebsgelände der H.U.H. Bedachungs- und Baugesellschaft. Weiter an dieser zu Grünland übergehenden Nutzungskante orientiert sich die Trinkwasserschutzzone III B bis zum Grundstück in der Bretniger Straße 31/31a in der Gemarkung Ohorn. Dieses bebaute Grundstück nördlich bis östlich umgehend, verläuft die Grenzziehung weiter am östlichen Rand des Zufahrtsweges zum vorgenannten Grundstück. Nach Erreichen und Überqueren der Staatsstraße 95 (Bretniger Straße) verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B am westlichen Straßenrand. Nach ca. 150 m führt der Grenzverlauf an der unteren Böschungskante der Autobahnauffahrt. In Höhe der Grenze zwischen den Gemarkungen Großröhrsdorf und Bretnig verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B an der nördlichen und nachfolgend westlichen Betriebsgrenze (äußere Böschungskante) des Recyclinghofes im Gewerbegebiet Bretnig-Ohorn. In geradliniger Weiterführung dieser Linie führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B an der westlichen Flurstücksgrenze Nr. 1743/2 in der Gemarkung Großröhrsdorf bis auf den Weg, welcher in seinem weiteren Verlauf in westliche Richtung zum „Rödertalpark“ in Großröhrsdorf führt. Am nördlichen Rand dieses Weges verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B einer Länge von ca. 900 m. Ein von diesem Punkt in südliche Richtung abgehender Landwirtschaftsweg gilt am westlichen Wegrand der Grenze der Trinkwasserschutzzone III B auf einer Länge von ca. 200 m. Rechtswinklig in Flucht auf den Zufahrtsweg zum „Oswaldsberg“ orientiert sich der nachfolgende Grenzverlauf. Am nördlichen Wegesrand verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B auf einer Länge von ca. 200 m, bevor der in nördliche Richtung führende Weg (Nutzungsgrenze Landwirtschaft) erreicht ist. Entlang diesem von Bäumen reihenden Weg (östlicher Rand) richtet sich der Grenzverlauf der Trinkwasserschutzzone III B, bis

dieser nach ca. 370 m auf den zum Gewerbegebiet „Nord Großröhrsdorf“ querenden Weg trifft (Funkmast linksseitig als markanter Punkt auf Flurstück-Nr. 1601/19, Gemarkung Großröhrsdorf). Am nördlichen Rand dieses Weges auf einer Länge von ca. 70 m verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B in westliche Richtung, bevor sich nachfolgend die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B durch Grünlandfläche entlang der nördlich bis östlichen Flurstücksgrenze-Nr. 1583/2 in der Gemarkung Großröhrsdorf auf einer Länge von ca. 270 m (ehemaliger Weg) erstreckt. Folgend an der westlichen Flurstücksgrenze-Nr. 1589/1 der Gemarkung Großröhrsdorf führt die Grenze der Zone III B bis zum Erreichen der Autobahn. Ab diesem Punkt entspricht der weitere Verlauf vorübergehend der gemeinsamen Trinkwasserschutzzone III B / III A. Nach geradliniger Überquerung der Autobahn führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 1716/2 in der Gemarkung Großröhrsdorf bis zum Erreichen des sog. „Langen Flügels“ in forstwirtschaftlicher Nutzfläche. Ein von diesem Punkt aus weiterführender Waldweg (westlicher Rand) in nördliche Richtung entspricht dem weiteren Grenzverlauf, bis nach ca. 300 m das Gewässer „Pulsnitz“ erreicht ist. Nach ca. 20 m mit dem Gewässer in seiner entgegen gesetzten Fließrichtung setzt sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B an der westlichen Grenze des Flurstückes 1426a in der Gemarkung Pulsnitz OS auf ca. 70 m fort, bevor der aus Richtung der Sandgrube kommende und in östliche Richtung führende Waldweg gequert wird. Am nördlichen Wegesrand richtet sich die Schutzzonengrenze auf einer Länge von ca. 300 m, bis ein Waldweg in Richtung des „Buchberges“ östlich am Sandtagebau vorbeiführend erreicht ist. Entlang dieses Weges an seinem westlichen Rand endet die gemeinsame Grenzziehung der Trinkwasserschutzzonen III B und III A an der Querung mit dem „Bretniger Weg“. Von diesem Punkt verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B dann weiter an dem Waldweg (nördlicher Wegesrand) zum Waldausgang bzw. dem Ortseingang Ohorn (Fuchsbelle). Das Flurstück-Nr. 1120 in der Gemarkung Ohorn an der westlichen und folgend nördlichen Grenze umgehend, trifft die Trinkwasserschutzzonengrenze III B auf die „Buchbergstraße“. Am westlichen Straßenrand richtet sich der weitere Grenzverlauf in nördliche Richtung bis zum Gabelungspunkt mit der „Hufestraße“. Am östlichen Straßenrand der zur Kreisstraße 9244 übergehenden „Hufestraße“ richtet sich die folgende Grenze der Trinkwasserschutzzone III B auf ca. 350 m. Zum Ende des Bebauungsbereiches führt die Grenze in nordöstliche Richtung entlang der Gemarkungsgrenze durch landwirtschaftliche Fläche und trifft nach ca. 750 m auf die Staatsstraße 56 „Pulsnitzer Straße“. Der östliche Straßenrand der Staatsstraße 56 entspricht auf einer Länge von ca. 300 m in Richtung der Ortslage Ohorn der weiteren Schutzzonengrenze III B. Der Bebauungs- bzw. nördlichen Grenze des Flurstückes 1038/17 auf ca. einer Länge von 200 m in östliche Richtung folgend, entspricht der anschließend durch landwirtschaftliche Nutzfläche in nördliche Richtung führende Weg (östlicher Wegrand) bis zum Erreichen der Kreisstraße 9243 „Gickelsbergstraße“ der hier fortführenden Schutzzonengrenze III B. Ca. 150 m am östlichen Rand der „Gickelsbergstraße“ führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III B in nördliche Richtung. An dem östlich der Straße anschließenden Grünlandstreifen (Feldweg) verläuft die weitere Grenze der Trinkwasserschutzzone III B in Richtung der „Schleißbergstraße“. Am westlichen Straßenrand in Richtung des „Schleißberges“ endet der Verlauf der Trinkwasserschutzzonengrenze III B und trifft in Verlängerung des Fußweges über den Parkplatz zur „Schleißbergbaude“ auf den Anfangspunkt der Beschreibung.

#### Trinkwasserschutzzone III A –

#### weitere (unterirdische) Schutzzone:

Die östliche Grenze der Trinkwasserschutzzone III A entspricht in entgegengesetzter Richtungsbeschreibung ab der Gabelung des „Bretniger Weges“ am „Buchberg“ zum Weg in Richtung Sandgrube und weiter zur Autobahn dem Grenzverlauf der vorbeschriebenen Trinkwasserschutzzone III B. Die Autobahn überquerend

**Fortsetzung: Verordnung des Landkreises Bautzen...**

gilt der südliche Fahrbahn- / Böschungsrand einschließlich der 2 Regenrückhaltebecken auf einer Gesamtlänge von ca. 1.200 m in Fahrtrichtung Dresden als Grenze der Trinkwasserschutzzone III A. Mit Erreichen der Kreisstraße 9204 zweigt der Grenzverlauf in nördliche Richtung am östlichen Straßenrand der Kreisstraße 9204 ab und führt weiter bis zur Kreuzung mit der Staatsstraße 95 (Kreisverkehr). Am östlichen Straßen- / Kreisverkehrsrand von der Kreisstraße 9204 zur Staatsstraße 95 übergehend führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III A auf einer Länge von ca. 520 m, bevor ein Weg (vorgelagerter unbefestigter Parkplatz) in östliche Richtung abzweigt. Dieser Weg am südlichen Rand, welcher nach ca. 200 an der Waldkante sich nach Norden wendet und nach ca. 60 m wiederum in östliche Richtung der Nutzungskante zwischen Grün- und Ackerland am südlichen Wegesrand folgt, entspricht dem Grenzverlauf der Trinkwasserschutzzone III A bis zum Zufahrtsweg zum Ziegeleigelände. In Flucht auf das an der August-Bebel-Straße offen beginnende Gewässer (Graben von Ziegeleiteich) richtet sich die weitere Grenzziehung am südlichen Gewässerrand bis zur „Forststraße“. Der auf der gegenüberliegenden Straßenseite zum Bahndamm und weiter an diesem parallel nach Süden führende Weg entspricht auf einer Länge von ca. 180 m dem weiteren Verlauf (südlicher bzw. westlicher Wegesrand). Von diesem erreichten Punkt schwenkt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III A rechtwinklig über den Bahndamm in östliche Richtung zum Gewässer „Pulsnitz“. Auf der gegenüberliegenden Gewässerseite der „Pulsnitz“ mündet das „Klingelwasser“, an welchem in entgegengesetzte Fließrichtung die Grenze der Trinkwasserschutzzone III A am südlichen Gewässerrand über die Kreisstraße 9242 bis zu den „Klingelwiesen“ verläuft. An der westlichen bis weiter südlichen Grenze des Flurstückes 1478 und folgend an den südlichen Grenzen der Flurstücke - Nr. 1479 und 1480 in der Gemarkung Pulsnitz OS richtet sich der weitere Verlauf an der südlichen Wiesenkante bis zum Weg „Hufekreuz“. Am westlichen Wegesrand orientiert sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone III A auf einer Länge von ca. 90 m, bevor sich der weitere Verlauf durch forstwirtschaftliche Nutzfläche an der südlichen Grenze des Flurstückes-Nr. 1420 in der Gemarkung Pulsnitz OS zum „Bretzniger Weg“ hin orientiert. Am westlichen Rand des „Bretzniger Weges“ führt die Trinkwasserschutzzonengrenze III A in südliche Richtung zum „Buchberg“, dem Anfangspunkt der Beschreibung (Übergang Trinkwasserschutzzone III B).

**Trinkwasserschutzzonen II – engere Schutzzone:****Brunnen – Nr. 1 und 2 (Fassungsgebiet Pulsnitz-Vollung):**

Beginnend am nordöstlichen Eckpunkt der Flurstückes-Nr. 62 a in der Gemarkung Böhmisches Völkchen verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone II entlang den östlichen Bebauungs-/ Grundstücksgrenzen in der „Großröhrsdorfer Straße“ in südliche Richtung. Das Flurstück-Nr. 1363/5 in der Gemarkung Pulsnitz OS östlich bis südlich umgehend, trifft der weitere Verlauf auf den Kreuzungsbereich der „Großröhrsdorfer Straße“ mit dem Zufahrtsweg zur Sandgrube. Am nördlichen bis östlichen Wegesrand richtet sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone II bis zum westlichen Tagebaubereich. Ca. 70 m entlang dieser Betriebsgrenze bzw. an dem hier begleitenden Weg an seinem westlichen Rand orientiert sich der weitere Verlauf, bevor dieser mit der Flurstücksgrenze-Nr. 1424/1 in der Gemarkung Pulsnitz OS abzweigt und auf ca. 150 m bis zum Gewässer „Pulsnitz“ führt. In gedachter geradliniger Weiterführung an der vorgenannten Flurstücksgrenze und nachfolgender Überquerung des Gewässers trifft die Grenze der Trinkwasserschutzzone II auf die Eisenbahnstrecke 6200 Kamenz-Pirna. Die Bahnanlage überquerend, erstreckt sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone II in forstwirtschaftlicher Nutzfläche (Flurstück-Nr. 1707, Gemarkung Großröhrsdorf) in westliche Richtung. Nach ca. 110 m wird die Kreisstraße 9242 gequert. In geradliniger Weiterführung dieser Grenzlinie wird in ca. 80 m eine in nordwestliche Richtung verlaufende Waldschneise erreicht, an der sich der anschließende Verlauf am östlichen Rand im Flurstück-Nr. 1702 der Gemarkung Großröhrsdorf bis zum Erreichen des in ca. 280 m kreuzenden Waldweges orientiert. In gedachter geradliniger

Weiterführung dieser vorgenannten Schneise auf ca. 100 m trifft die Grenze der Trinkwasserschutzzone II auf die von Wald in Grünland übergehende Nutzungsgrenze, die gleichermaßen der Gemarkungsgrenze zwischen Großröhrsdorf und Pulsnitz MS entspricht. An dieser Nutzungs- / Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone II auf ca. 70 m, bevor der Grenzverlauf auf die gegenüberliegende Seite der Grünlandfläche nach Überqueren eines hier in das Gewässer „Pulsnitz“ entwässernden Baches wechselt. An dieser Nutzungskante richtet sich die anschließende Grenze der Trinkwasserschutzzone II in östliche Richtung bis über die Bahnlinie „Kamenz-Pirna“. Der Grünland- / Waldkante noch ca. 50 m weiter folgend, zweigt der Grenzverlauf auf die gegenüberliegende Seite zur „Großröhrsdorfer Straße“ ab. Die Grenze der Trinkwasserschutzzone II folgt hierbei der nördlichen Flurstücksgrenze-Nr. 56/1 in der Gemarkung Böhmisches Völkchen auf ca. 130 m durch Grünlandfläche. Nach Überqueren der „Großröhrsdorfer Straße“ folgt der abschließende Verlauf der nördlichen Flurstücksgrenze-Nr. 62a in der Gemarkung Böhmisches Völkchen zum Anfangspunkt der Beschreibung.

**Brunnen – Nr. 3, 4, 5, 6 (Fassungsgebiet Großröhrsdorf-Wald):**

Ca. 300 m nördlich des Kreuzungspunktes mit der Eisenbahnstrecke 6200 Kamenz-Pirna an der Kreisstraße 9242 am westlichen Straßenrand beginnend, führt die Grenze in östliche Richtung. Nachdem die Kreisstraße 9242 überquert wurde, führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone II geradlinig durch das forstwirtschaftlich genutzte Flurstück-Nr. 1709 der Gemarkung Großröhrsdorf auf ca. 100 m bis zur Eisenbahnstrecke 6200 Kamenz-Pirna. Den Bahnkörper überquerend, führt der Verlauf geradlinig weiter in forstwirtschaftlicher Fläche (Flurstück-Nr. 1715, Gemarkung Großröhrsdorf) und kreuzt nach ca. 90 m den vom „Langen Flügel“ zur Kreisstraße 9294 führenden Forstweg. Nach weiteren 80 m trifft die Grenze der Trinkwasserschutzzone II auf einen auch vom „Langen Flügel“ kommenden Waldweg. Von diesem Wegeschnittpunkt (ca. 100 m südlich vom Weg „Langen Flügel“) zweigt etwa rechtwinklig die östliche Grenze der Trinkwasserschutzzone II in südliche Richtung in forstwirtschaftlicher Nutzfläche bis hin zur Autobahn 4 auf einer Länge von ca. 450 m ab. Am nördlichen Rand des Straßenkörpers (die Autobahn 4 ist komplett außerhalb gelegen) orientiert sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone II auf einer Länge von 150 m in Fahrtrichtung Dresden. Von diesem südlichsten Punkt der Trinkwasserschutzzone II richtet sich der weitere Verlauf in nordwestliche Richtung durch die forstwirtschaftliche Fläche im Flurstück-Nr. 1536/11 der Gemarkung Großröhrsdorf auf den nördlich vorgelagerten Forstwirtschaftsweg. An diesem Weg an seinem nördlichen Rand in Richtung der Kreisstraße 9242 richtet sich der anschließende Verlauf, bevor die Grenze der Trinkwasserschutzzone II die Kreisstraße 9242 überquert und nachfolgend der nördlichen Grenze des Flurstückes 1540/1 der Gemarkung Großröhrsdorf bis zur Eisenbahnstrecke 6200 Kamenz-Pirna folgt. In nordwestliche Richtung zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes-Nr. 1533 der Gemarkung Großröhrsdorf (Weggabelung mit der „Bertholdallee“) führt der Grenzverlauf weiter in nördliche Richtung an dem hier das Waldflurstück-Nr. 1523 e in der Gemarkung Großröhrsdorf durchquerenden Waldweg. Nach ca. 150 m wird ein wiederum gabelnder Waldweg erreicht, an dem sich der weitere Verlauf am südlichen Wegesrand bis zur Kreisstraße 9242 erstreckt. Nach ca. 150 m am westlichen Straßenrand in nördliche Richtung wird der Anfangspunkt der Beschreibung erreicht.

**Trinkwasserschutzzonen I – Fassungszone:**

Die Trinkwasserschutzzonen I beziehen sich auf die jeweiligen sechs Brunnenstandorte. Die Ausdehnung der Trinkwasserschutzzone I beträgt allseitig 10 m um die Brunnen.

Die sechs Brunnen besitzen nachfolgende Koordinaten (Koordinatensystem ETRS89/UTM33N) und Gemarkungs- / Flurstückzuordnungen. Die Brunnenbezeichnungen ergeben sich aus den Vorgaben / Verwendungen des Anlagenbetreibers:

**Fassungsgebiet Pulsnitz-Vollung:**

Brunnen:	Ostwert:	Nordwert:	Gemarkung:	Flurstück:
1	3343993	5669088	Pulsnitz MS	248
2	33431185	5668830	Großröhrsdorf	1711

**Fassungsgebiet Großröhrsdorf-Wald:**

Brunnen:	Ostwert:	Nordwert:	Gemarkung:	Flurstück:
2	33431170	5668137	Großröhrsdorf	1536/10
3	33431200	5668202	Großröhrsdorf	1715
4	33431240	5668192	Großröhrsdorf	1715
5	33431280	5668227	Großröhrsdorf	1715

- (4) Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner Trinkwasserschutzzonen ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 6 000 (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Einsichtnahme wird durch § 10 Abs. 2 geregelt.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Trinkwasserschutzgebiet liegenden Flurstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Trinkwasserschutzzonen nicht.
- (6) Die äußere Grenze der Trinkwasserschutzzone III B bzw. III A ist durch das Aufstellen von Schildern mit den empfohlenen Zeichen für Trinkwasserschutzgebiete kenntlich zu machen. Bei der Standortauswahl für die Schilder sind insbesondere Wegeführungen, Feld- oder Waldgrenzen, Kreuzungen von Wegen und Gewässern sowie als allgemeine Gefahrenquellen bekannte Stellen zu berücksichtigen. Das Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, kann, soweit es der Schutz des Wasservorkommens erfordert, die Aufstellung weiterer Schilder anordnen.

**§ 3****Nutzungsbeschränkungen und Verbote**

(1)

**Trinkwasserschutzzone III – weitere Schutzzone:**

Die Trinkwasserschutzzone III wird unterteilt in die Trinkwasserschutzzone III A und III B. Die Trinkwasserschutzzone III A umfasst das hydraulisch wirksame bzw. unterirdische Einzugsgebiet. Die anschließende Trinkwasserschutzzone III B reicht bis zur Grenze des oberirdischen Einzugsgebietes. Die Trinkwasserschutzzone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

**Trinkwasserschutzzone III B – weitere (oberirdische) Schutzzone:**  
In der Trinkwasserschutzzone III B gelten nachfolgende Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen:

- Neuausweisung von Baugebieten für Industrie, sofern diese für den Betrieb von Anlagen gemäß Ziffer 2 gelten.
- Errichten von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren Wasser gefährdenden Stoffen, wie z. B. Raffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik).
- Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen, sofern diese über keine wirksamen Schutzvorkehrungen zum Ausschluss von Grundwasserunreinigungen verfügen.
- Neuerrichtung und wesentliche Erweiterung von Abfallentsorgungsanlagen, wie z. B. Deponien, Abfallbehandlungs-, Abfallumschlag-, Abfallkompostier- oder -sortierungsanlagen, Abfallzwischenlager sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschuttrecyclinganlagen).
- Errichten sowie Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser gefährdenden Stoffen, sofern diese für Anlagen nach Ziff. 2 gelten.
- Gewerblicher Transport von Wasser gefährdenden und radioaktiven Stoffen auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen, ausgenommen davon ist der Transport für den Bedarf im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft



## Fortsetzung: Verordnung des Landkreises Bautzen...

- sowie der schienengebundene Transport auf der Bahnstrecke Kamenz-Pirna.
7. Gewinnung von Rohstoffen mit Freilegung des Grundwassers.
  8. Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind die in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflanzSchAnwV, in der jeweils geltenden Fassung) genannten Anwendungsverbote einzuhalten.
  9. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen ist verboten, ausgenommen bei einer großflächigen Gradation von Schadinsekten und wenn die erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden und der unteren Wasserbehörde abgestimmt sind.
  10. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen.
  11. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und der Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 01. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnermais, Körnermais und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und eine überwinterte Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturen (z. B. Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 01. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht angebaut wird.
  12. Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
- Trinkwasserschutzzone III A – weitere (oberirdische) Schutzzone:  
In der Trinkwasserschutzzone III A gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen für die Trinkwasserschutzzone III B. Darüber hinaus sind in der Trinkwasserschutzzone III A nachfolgende Handlungen verboten oder nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen zulässig:
13. Die mit organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger) auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf bei Ackerland 135 kg/ha und Jahr und bei Grünland 170 kg/ha und Jahr nicht überschreiten. Im Fall von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft können die düngerechtlich zulässigen Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste berücksichtigt werden.
  14. Das Umladen und Abfüllen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringergerät ist so durchzuführen, dass eine Gewässerverunreinigung nicht eintritt.
  15. Das Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen ist verboten, sofern das Sickerwasser oder der Sickersaft nicht schadlos aufgefangen wird.
  16. Das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger) auf Ackerflächen im Zeitraum nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. Februar des Folgejahres ist verboten, ausgenommen ist eine Zwischenlagerung von Stalldung ohne Geflügelkot. In Verbindung mit Nitrifikationshemmern dürfen bis zum 25. August mineralische und organische Dünger mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff ausgebracht werden. Die maximale Menge an Ammonium- und Nitratgehalt in kg/ha wird durch das geltende Düngerecht geregelt.
  17. Verboten ist das Lagern von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von flüssigen Mineraldüngern, Klärschlamm außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen. Ausgenommen ist eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist, sofern eine Grund- oder auch Oberflächenwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.
  18. Die Lagerung von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichtem Boden ist verboten, ausgenommen eine Lagerung von kohlesurem Kalk innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten.
  19. Verboten ist die Entnahme aus Foliensilos (Rund- und Quaderballen, Siloschläuche, Tunnelsilos, Freigärhaufen), sofern diese nicht auf dauerhaft befestigten und flüssigkeitsundurchlässigen Flächen mit einer entsprechenden Ableitung des belasteten Niederschlagswassers erfolgt.
  20. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, in der jeweils geltenden Fassung) ist verboten. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehältern mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind unzulässig.
  21. Die Beweidung ist verboten, sofern diese zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt. Ausgenommen davon sind Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden).
  22. Der Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer ist verboten.
  23. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung ist verboten, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist und Gewässergefährdungen durch Schutzvorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.
  24. Es ist verboten, Waldumwandlungen zum Zweck der Nutzungsartenänderung durchzuführen oder flächenhafte Nutzungen von Wald mit einer Breite von über 50 m oder einer Flächengröße von über 0,6 ha vorzunehmen.
  25. Die Nasskonservierung von Holz ist verboten, ausgenommen davon ist die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die Trinkwasserschutzzone II und I passiert.
  26. Die Neuausweisung von Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe ist verboten.
  27. Die Neuausweisung von Baugebieten ist unzulässig, sofern das gesammelte Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus der Trinkwasserschutzzone III A herausgeleitet sowie die Grundwasserneubildung nachteilig beeinträchtigt wird.
  28. Der Neubau von Verkehrsanlagen ist verboten, sofern diese nach fachbehördlicher Prüfung nicht den einschlägigen Wasserschutzanforderungen (RiStWag, in der jeweils geltenden Fassung) genügen. Für den Waldwegebau gelten die Anforderungen nach Ziffer 20.
  29. Der Umgang und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen sind verboten, ausgenommen Kleinmengen für den Hausgebrauch sowie für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, sofern die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV, in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden. Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Großgeräte sind Ölhavariesets mitzuführen.
  30. Die Neuerrichtung von Tankstellen ist verboten.
  31. Das Versenken, Verrieseln, Versickern und Verregnen sowie das Ableiten von Abwasser in oberirdische Gewässer ist unzulässig.
  32. Die Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren Wasser gefährdenden Materialien, wie z.B. für den Straßen-, Wege- und Landschaftsbau, ist unzulässig.
  33. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen sind verboten.
  34. Neuaufschluss und wesentliche Erweiterung von bestehenden Tagebauen für jegliches Gewinnen von Steinen und Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen sind unzulässig.
  35. Die Neuanlage von Friedhöfen ist verboten.
  36. Bodeneingriffe sind verboten, sofern die Grundwasserdeckschichten wesentlich vermindert oder gar das Grundwasser freigelegt wird.
  37. Bohrungen sind unzulässig, sofern diese nicht nach Anzeige gemäß § 41 SächsWG durch die untere Wasserbehörde bestätigt wurden.
  38. Grundwasserbenutzungen, die sich nachteilig auf das Grundwasserangebot oder aber auch auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, sind verboten.
  39. Das Herstellen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben ist verboten.
  40. Gewässerherstellung und -ausbau, ausgenommen davon sind Unterhaltungsmaßnahmen, sind unzulässig.
  41. Das Errichten und Betreiben von Erdwärmeanlagen ist verboten.
- (2)  
Trinkwasserschutzzone II – engere Schutzzone:  
Die Trinkwasserschutzzone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung und der damit verbundenen geringen Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.
- In der Trinkwasserschutzzone II gelten die die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Trinkwasserschutzzone III gemäß Abs. 1(a) und 1(b), sofern letztere nicht weiter eingeschränkt bzw. zum Verbot deklariert werden. Darüber hinaus sind in der Trinkwasserschutzzone II folgende Handlungen verboten:
1. Neuausweisung jeglicher Baugebiete, auch von Baugebieten mit überwiegender Wohnbebauung sowie Errichten und wesentliche Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen;
  2. Baustelleneinrichtungen sowie das Errichten von Baustofflagern;
  3. Reparieren bzw. Warten von Kraftfahrzeugen und Maschinen; ausgenommen im privatüblichen bzw. häuslichen Bereich und auf dafür befestigten und gegen frei abfließendes Niederschlagswasser gesicherten Flächen;
  4. jegliche Erdaufschlüsse und Abgrabungen, ausgenommen im grundstücksüblichen / gärtnerischen Gebrauch und diese nur oberflächlich erfolgen;
  5. jegliches Errichten oder Erweitern von Bade-, Zelt-, Camping- und Veranstaltungsplätzen sowie von Sportanlagen;
  6. jegliche Grundwasserbenutzungen;
  7. Errichten oder Erweitern jeglicher Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen i. S. des § 62 WHG;
  8. jegliches Befördern Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe, ausgenommen davon der schienengebundene Transport auf der Bahnstrecke Kamenz-Pirna .
  9. Verwenden von Auftausalzen auf Verkehrsanlagen, ausgenommen auf der Kreisstraße 9242, sofern diese in umweltschonender Technologie (Feuchtsalze und Solen) eingesetzt werden. Eine Ausnahme für den Einsatz von Auftausalzen gilt nicht für den unmittelbaren Abschnitt des Radweges an den Brunnen am Wasserwerk Großröhrsdorf „Wald“.
  10. Errichten von Anlagen zum Durchleiten von Abwasser, einschließlich Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke;
  11. jegliches Einleiten von Abwasser einschließlich verunreinigtes Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer;
  12. Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen; ausgenommen für die grundstücksübliche Nutzung im Haus-/Gartengebrauch;
  13. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln;

**Fortsetzung: Verordnung des Landkreises Bautzen...**

14. Lagern sowie Auf- und Ausbringen von Jauche, Gülle, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft sowie von Abwasser, fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm, oder Kompost; ausgenommen von Garten und handelsüblichen Kompost für die grundstücksübliche Nutzung.
15. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten;
16. Die Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Hopfenanbau, gewerblicher Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau;
17. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften;
18. Beweidung;
19. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung;
20. Nasskonservierung von Holz sowie Behandlung von Holz mit Insektiziden, welche gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für den Einsatz in Wasserschutzgebieten (Mittel mit W-Auflage) nicht zugelassen sind;
21. Holzurückung und -polterung bei ungünstigen Witterungs- und Bodenverhältnissen, bei welchen der Oberboden durch den Druck der eingesetzten Maschinen überwiegend mehr als 5 cm tief durchbrochen wird;
22. Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen von weidmännisch erlegtem Wild einschließlich Jagdaufbruch;
23. Kurrungen;
24. jegliches Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall;
25. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, Wasser gefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, auch bei oberirdischer Aufstellung oder Leitungsführung;
26. Durchführung jeglicher militärischer Übungen.

(3) **Trinkwasserschutzzone I – Fassungsbereich:**  
Das Betreten der Trinkwasserschutzzone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

In der Trinkwasserschutzzone I gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Trinkwasserschutzzonen III und II gemäß den Absätzen 1, 1a, 1b und 2. Darüber hinaus sind in der Trinkwasserschutzzone I verboten bzw. nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. jeglicher Fahrverkehr;
2. jegliche Verletzung der Bodenzone;
3. jegliche Nutzungen, ausgenommen die betrieblichen Maßnahmen zur Wasserversorgung sowie Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln.
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen, sofern diese nicht nach vorausgehender Anzeige durch die untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH und der unteren Forstbehörde bestätigt wurden.

**§ 4****Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte der unteren Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes des Landkreises Bautzen, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie die Begünstigten des Wasserschutzgebietes zum Zwecke der Überwachung und Probenahme von Wasser und Boden und zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten.

- (2) Die Eigentümer haben zu dulden, dass die Trinkwasserschutzzone I eingefriedet wird, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Anlagen (Pegel) zur Überwachung des Grundwassers eingerichtet werden. Die Errichtung von Pegeln, Hinweisschildern oder sonstigen Anlagen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern.
- (3) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, soweit eine Benachrichtigung nicht möglich ist oder ein behördliches Einschreiten zur Abwendung von konkreten Gefahren für das Trinkwasser geboten ist.

**§ 5****Befreiungen**

- (1) Die untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen kann auf Antrag Befreiungen von den Nutzungsbeschränkungen und Verboten des § 3 zulassen, wenn:
1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist beziehungsweise durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern oder
  2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
  3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht absehbar waren.
- (3) Die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsträgers (Begünstigte gemäß § 1 Abs. 2), die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (4) Im Falle des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Adressaten der Befreiung verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

**§ 6****Bestehende Anlagen**

- (1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann bei Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträglich solche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten. Ist die Errichtung dieser Schutzvorkehrungen für den Betroffenen mit unzumutbar hohen Aufwendungen verbunden, hat die untere Wasserbehörde auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld festzusetzen. Die Entschädigung darf die notwendigen Kosten für die Errichtung der Schutzvorkehrung oder den Mehraufwand beim Betrieb einer Anlage nicht überschreiten. Entschädigungspflichtig ist die Begünstigte des Wasserschutzgebietes nach § 1 Abs. 2.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 WHG i. V. m. § 122 Abs. 1 Nr. 24 SächsWG handelt, wer
1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach § 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
  2. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 erlassene Bedingung oder Auflage nicht befolgt,
  3. Handlungen oder Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht duldet, eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

**§ 8****Entschädigungen und Ausgleichszahlungen**

- (1) Über Entschädigungen nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. § 96 WHG und §§ 101 ff. SächsWG wird auf Grund der jeweils geltenden Landesregelung (Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz – SächsEntEG) entschieden.
- (2) Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten regelt § 46 Abs. 4 und 5 SächsWG i. V. m. der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung (SächsSchAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgleichspflichtig ist die Begünstigte des Wasserschutzgebietes nach § 1 Abs. 2.

**§ 9****Andere Rechtsvorschriften / Rechte Dritter**

- (1) Die nach anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften bestehenden Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

**§ 10****Ersatzverkündung der Karten / Einsichtnahme**

- (1) Vor dem Inkraft-Treten wird die in § 2 Abs. 4 aufgeführte Karte zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung nach der öffentlichen Bekanntmachung des Verordnungstextes im Amtsblatt des Landkreises Bautzen für die Dauer von zwei Wochen während der Sprechzeiten zur Einsicht durch jedermann beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz (Sprechzeiten sind Montag bis Freitag 08.30 Uhr - 13.00 Uhr, Dienstag / Donnerstag bis 18.00 Uhr, ausgenommen Feiertage) öffentlich ausgelegt.
- (2) Diese Verordnung mit der in § 2 Abs. 4 aufgeführten Karte (Anlage 1) wird während ihrer Geltung zur kostenfreien Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei folgenden Behörden niedergelegt:
1. Landratsamt Bautzen, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
  2. Stadtverwaltung Pulsnitz (gleichzeitig für die Gemeinde Lichtenberg), Markt 1, 01896 Pulsnitz
  3. Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf
  4. Gemeindeverwaltung Ohorn, Schulstraße 2, 01896 Ohorn

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, der auf das Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist der Ersatzverkündung (§ 10 Abs. 1) folgt. Gleichzeitig treten die mit Beschlüssen des ehemaligen Rates des Kreises Bischofswerda vom 30. Juni 1983 bzw. 25. Juni 1987 bestätigten Rechtsverordnungen zur Festsetzung der Trinkwasserschutzgebiete der Wasserfassungen Pulsnitz-Vollung und Großröhrsdorf-WW Wald außer Kraft.

Bautzen, den 11.06.2018  
Birgit Weber, Beigeordnete





## Betriebsatzung für das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen Zawodowe wustawki za Němsko-Serbske ludowe dźiwadlo Budyšin

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) gemäß Beschluss des Kreistages vom 26.03.2018 folgende Satzungsneufassung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

### § 1

#### Rechtsnatur und Name

(1) Das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen wird gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. § 95a Abs. 3 SächsGemO und den Bestimmungen der Satzung als Eigenbetrieb geführt und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises verwaltet und nachgewiesen.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen: Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen (DSVTh)  
Neˆmsko-Serbske ludowe dz´iwadlo Budyšin

### § 2

#### Gegenstand des Betriebes, Gemeinnützigkeit

(1) Gegenstand des Betriebes ist die Bewahrung und Förderung deutscher, sorbischer und bikultureller Theatertradition für die Bevölkerung im Kulturkreis der zweisprachigen Lausitz.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die laufende Betreibung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtung zum Zwecke der Produktion von Theateraufführungen in den Sparten Schauspiel (deutsch/sorbisch) und Puppentheater (deutsch/sorbisch) sowie Musiktheater durch Bespielung des Musiktheaters Görlitz gemäß getroffener vertraglicher Regelung. Weiterhin erfolgt durch das DSVTh die Bespielung von Abstecherorten im zweisprachigen Gebiet der Lausitz.

(3) Für die Sicherung und Gewährleistung von künstlerischem Nachwuchs im sorbischen Sprechtheater betreibt das DSVTh ein Sorbisches Schauspielstudio und ein Sorbisches Kindertheater und kooperiert mit dem Jugendtheater des Sorbischen Gymnasiums.

(4) Das DSVTh ist ein Zweckbetrieb im

Sinne vom § 68 Nr.7 der Abgabenordnung (AO) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Im Rahmen der Gemeinnützigkeit wird der Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Mittel des Betriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(6) Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks hat der Landkreis das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 3

#### Organe des Betriebes

Organe des Betriebes sind:

- (1) der Betriebsausschuss
- (2) die Betriebsleitung, im folgenden Theaterleitung genannt

### § 4

#### Aufgaben des Kreistages

(1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des DSVTh, die ihm durch die Sächsische Landkreisordnung, die Sächsische Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über

- Grundsätzliche Zielsetzungen des DSVTh,
- Erlass und Änderung der Betriebsatzung,
- Änderung der Betriebsform,
- Änderung der künstlerischen Struktur des Betriebes,
- Wahl der Betriebsleiter und Bestellung eines ersten Betriebsleiters (Intendant),
- Feststellung und Änderungen des Wirtschaftsplanes,
- Festsetzung der Eintrittspreise und Nutzungsentgelte,
- Feststellung des Jahresabschlusses, Deckung eines Jahresverlustes und die Verwendung eines Jahresgewinnes,
- Entlastung der Theaterleitung,
- Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- Gewährung von Darlehen, außer Kassenkredite, im Verhältnis zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb,
- die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

(2) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, welche die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 5 Abs. 3 überschreiten. Er kann Entscheidungen des Betriebsausschusses gemäß § 5 Abs. 3 in Einzelfällen wieder an sich ziehen.

### § 5

#### Betriebsausschuss

(1) Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen gebildete Kultur- und Bildungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Betriebes.

(2) Der Betriebsausschuss berät im Voraus alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind und kontrolliert die Umsetzung des in § 2 dieser Satzung vorgegebenen Gegenstandes des Betriebes. Vor Strukturänderungen ist die Theaterleitung zu hören.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, insbesondere über:

- (3.1) Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
- (3.2) die Ausführung eines Bauvorhabens, die Genehmigung der Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussabrechnung sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung von mehr als 500.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall,
- (3.3) den Abschluss, die Änderung, die Auflösung oder Kündigung von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von mehr als 50.000 € bis 250.000 €.
- (3.4) den Abschluss, die Änderung, die Auflösung oder Kündigung von Miet- und Pachtverträgen bei einer jährlichen Miet- oder Pachtsumme je Einzelfall von mehr als 50.000 € bis 250.000 €.
- (3.5) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 250.000 € im Einzelfall,
- (3.6) die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
- (3.7) Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Eigenbetriebsvermögens bei einem Restbuchwert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
- (3.8) den Abschluss, die Änderung, die Auflösung oder die Kündigung von Verträgen zwischen dem DSVTh und Mitgliedern der Theaterleitung, wenn der Wertumfang im Einzelfall 1.000

Euro übersteigt.

(3.9) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Theaterleitung,  
(3.10) die Zustimmung zur Berufung eines „Stellvertreter für sorbisches Theater“.

### § 6

#### Landrat

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

(2) Der Landrat kann von der Theaterleitung des Eigenbetriebes Auskunft verlangen und ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes im Rahmen dieser Satzung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.

(3) Dem Landrat werden die Aufgaben zur Entscheidung übertragen, welche die Entscheidungsbefugnis der Theaterleitung gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung übersteigen, aber auch die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses entsprechend § 5 Abs. 3 der Betriebsatzung nicht überschreiten.

(4) Der Landrat schlägt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss dem Kreistag geeignete Kandidaten zur Wahl der Theaterleitung vor. Zur Empfehlung eines Kandidaten für die Stelle des Intendanten kann der Landrat ein ihm beratendes unabhängiges Fachgremium (Findungskommission) berufen.

(5) Der Landrat schlägt den Kandidaten für die Stelle des Verwaltungsdirektors im Einvernehmen mit dem Intendanten vor.

### § 7

#### Theaterleitung

(1) Die Theaterleitung des DSVTh besteht aus einem Ersten Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Intendant“ und einem weiteren Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Verwaltungsdirektor“.

(2) Aufgrund der Spezifik des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters als einzigem professionellen zweisprachigen Theater in Deutschland ist zur Wahrung der Belange des sorbischen Theaters ein „Stellvertreter für sorbisches Theater“ einzusetzen. Der Stellvertreter wird durch den Intendanten aus dem Kreis der Bediensteten des Theaters widerruflich berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses.

(3) Innerhalb der Theaterleitung hat der Intendant die künstlerische Leitung und repräsentiert das DSVTh nach außen. Die wirtschaftliche, technische

und administrative Leitung hat er gemeinsam mit dem Verwaltungsdirektor. Das Nähere regelt der Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird im Benehmen mit der Theaterleitung erstellt.

### § 8

#### Aufgaben der Theaterleitung

(1) Die Theaterleitung leitet das DSVTh selbstständig und in eigener Verantwortung. Sie hat die Geschäfte unter Beachtung der Sorgfalt und nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu führen. Die Theaterleitung hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der vom Landkreis Bautzen erlassenen Vorschriften die für die Betriebsführung notwendigen Entscheidungen zu treffen und für deren Durchführung Sorge zu tragen. Sie ist insoweit gegenüber dem Landkreis Bautzen als Träger des Theaters verantwortlich.

(2) Der Theaterleitung werden entsprechend §10, Abs.3 SächsEigBVO alle Befugnisse zur Einstellung, Anstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Entlassung von beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten, mit Ausnahme der Betriebsleiter übertragen.

(3) Der Theaterleitung obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten der Organisation, der Führung des Personals, der Buchführung und des Rechnungswesens sowie aller weiteren administrativen und finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes einschließlich der eigenverantwortlichen Verfügungsberechtigung über das bewegliche Anlagevermögen, soweit hierzu nicht Kreistag oder Betriebsausschuss zuständig sind.

(4) Zur Bewirtschaftung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind (Bewirtschaftung von personellen und sachlichen Ressourcen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Mietung und Vermietung von Räumen und Gebäuden) sowie die Erhaltung und Mehrung des Vermögens im Rahmen des Liquiditätsplans.

(5) Die Theaterleitung entscheidet insbesondere über:

- (5.1) die Ausführung von Bauvorhaben, Freigabe von Bauunterlagen und Anerkennung der Schlussrechnung im Einzelfall von bis zu 250.000 €,
- (5.2) den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Liefere-

**Fortsetzung: Betriebsatzung für das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen**

rungen und Leistungen im Einzelfall bis zu 250.000 €,

(5.3) den Abschluss, die Änderung, die Auflösung oder die Kündigung von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von bis zu 50.000 €.

(5.4) den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis zu 50.000 € je Einzelfall,

(5.5) Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Eigenbetriebsvermögens bei einem Restbuchwert von bis zu 25.000 € im Einzelfall,

(5.6) die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes bis zu 25.000 € im Einzelfall,

(5.7) die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß den rechtlichen Forderungen,

(5.8) die Anlage der Bestände auf den Bankkonten des Eigenbetriebes als Dispositionsgeldern,

(5.9) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.

(6) Die Theaterleitung gewährleistet die Koordinierung der kulturpolitischen Zielsetzungen aller derjenigen institutionellen Förderer des Theaters, die durch ihre maßgeblichen Förderungen zur Gesamtfinanzierung beitragen, soweit dies im Benehmen der Theaterleitung liegt. Dies betrifft insbesondere die entsprechende Berücksichtigung der Spezifik der Region mit dem besonderen Rezipienten der sorbischen nationalen Minderheit und den angrenzenden slawischsprachigen Ländern Tschechien und Polen bei der Gestaltung des Spielplanes.

(7) Die Theaterleitung ist weiterhin zuständig für:

(7.1) die Organisation und Gewährleistung des künstlerischen Spielbetriebes einschließlich der Dienst- und Probenpläne im Rahmen der tariflichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Bespielung der traditionellen Spielstätten im Stammhaus und im Burgtheater, der Abstecherorte des sorbischsprachigen Raumes sowie Gastspielen an anderen Spielstätten, insbesondere im Kulturraum Oberlausitz/Niederschlesien.

(7.2) den Erlass von Betriebsanweisungen, allgemeiner dienstlicher Anordnungen und Richtlinien im Innenverhältnis, insbesondere in Wahrnehmung unternehmerischer Pflichten (u.a. Arbeits- und Brandschutz, Verkehrssicherung, Objektsicherheit, Rechnungs- und Kassenwesen, Datensicherheit EDV sowie spezifischer Dienstleistungsleistungen für einzelne Bereiche).

(7.3) den Abschluss von besonderen Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten oder sonstiger organisatorischer Zuständigkeiten.

(7.4) die Beratung und Entscheidungen zu allen größeren Maßnahmen baulicher, vermögensbezogener oder struktureller Veränderungen des Betriebes, soweit dies nicht in die Zuständigkeiten von Landrat, Betriebsausschuss oder Kreistag fällt.

(8) Der erste Betriebsleiter und/oder der zweite Betriebsleiter nehmen an den Beratungen des Betriebsausschusses und des Kreistages über Angelegenheiten des Eigenbetriebes teil.

(9) Sofern die Einheitlichkeit der Verwaltung oder die Bedeutung des Einzelfalls nicht die Führung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten durch den Landkreis gebietet, überträgt der Landrat der Theaterleitung die Befugnis zur Führung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten durch Erteilung einer Vollmacht im Einzelfall.

**§ 9  
Unterrichtungs- und  
Mitteilungspflichten  
der Theaterleitung**

(1) Die Theaterleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Theaterleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.

(3) Die Theaterleitung ist verpflichtet, einen Quartalsbericht zu erstellen und diesen dem Beteiligungscontrolling des Landkreises innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des Quartals zu übergeben.

(4) Die Theaterleitung hat dem zuständigen Fachamt und der Kreisfinanzverwaltung den Entwurf des Wirtschaftsplanes zuzuleiten. Stimmt das Fachamt und/oder die Kreisfinanzverwaltung des Landkreises dem Entwurf nicht zu, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern. Verbleiben durch die Theaterleitung wesentliche Einwände gegenüber dieser geänderten Fassung, so sind die Einwände dem Betriebsausschuss darzulegen.

**§ 10  
Betriebsführung**

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

(2) Unbeschadet der Eigentums- und Rechtsverhältnisse des DSVTh zum Landkreis Bautzen erfolgt seine Betriebsführung auf der Finanzierungsbasis des Sächsischen Kulturraumgesetzes, erweitert um eine spezifische Förderung aus Mitteln der Stiftung für das sorbische Volk. Insofern wird kein Stammkapital festgesetzt.

(3) Der im Haushaltsplan des Landkreises festgelegte Zuschuss darf nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplanes im Laufe eines Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Theaterleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen. Ist trotz o. g. Maßnahmen der Theaterleitung von einer erheblichen Verschlechterung des Jahresergebnisses i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO auszugehen, hat die Theaterleitung eine Änderung des Wirtschaftsplanes vorzunehmen. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO liegt bei einer Abweichung vom veranschlagten Ergebnis von mehr als 500 TEUR vor.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen vom 08.12.2014 außer Kraft.

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

*Bautzen, den ???.???.??  
Michael Harig  
Landrat*

**Ende der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen  
Kónc zjawnych wozjewjenjow wokrjesa Budyšin****Information nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG zu Erfassungen des LfULG im Bereich Naturschutz**

Gemäß § 1 Nr. 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Aufgaben, fachliche Grundlagen für regionale Förderschwerpunkte und -maßnahmen zu erarbeiten sowie Fördermaßnahmen zu bewerten, fachlich zu begleiten und ihren

Erfolg zu kontrollieren.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche

Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen.

In den Jahren 2018 bis 2020 ist im Landkreis Bautzen von der Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege, Referat Artenschutz die folgende Untersuchung geplant:

- Ergänzende Erfassungen zu ausgewählten rückläufigen Farn- und

Samenpflanzen Sachsens sowie Neophyten der Unionsliste

Weil sich die Erhebungen im Rahmen der oben genannten Untersuchung insgesamt auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken können, wird sie öffentlich bekannt gemacht.

Die für die oben genannten Aufgaben legitimierten LfULG-Bediensteten und deren Beauftragte führen ein entsprechendes Nachweisdokument mit.



## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund von §58 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und der Sächs.GemO durch Gesetz vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden sind, wird folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit den Summen der Erträge und Aufwendungen aus dem Erfolgsplan sowie dem Mittelzu- und Mittelabfluss im Liquiditätsplan jeweils aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit.

Summe der Erträge gemäß dem Erfolgsplan:	524.554,00 EUR
Summe der Aufwendungen gemäß dem Erfolgsplan	524.554,00 EUR
Ergebnis der GuV	0,00 EUR
<b>Laufende Geschäftstätigkeit</b>	
Mittelzufluss = betriebliche Einzahlungen	524.554,00 EUR
Mittelabfluss = betriebliche Auszahlungen	524.554,00 EUR
Saldo (inkl. Zinsen)	0,00 EUR
<b>Investitionstätigkeit</b>	
Mittelzufluss	0,00 EUR
Ehemalige Investive Umlage	0,00 EUR
Mittelabfluss = Auszahlungen für Investitionen in d. AV	264.250,00 EUR
Saldo	- 264.250,00 EUR
<b>Finanzierungstätigkeit</b>	
Darlehensaufnahmen	0,00 EUR
Kapitaldienst	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR

### § 2

Eine Ermächtigung für Kassenkredite wird nicht gewährt.  
Über- und außerplanmäßige Ausgaben i.V.m. Abschlussbuchungen (i.S.d. § 33 und § 43 Nr. 1 KomKVO) gelten generell als genehmigt und bedürfen keiner separaten Beschlussfassung seitens der Versammlung.

### § 3

Es werden keine Kreditermächtigungen festgelegt.

### § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 5

Die Allgemeine Umlage auf die Zweckverbandsmitglieder wird mit 323.395,05 EUR festgesetzt. Eine Investive Umlage wird nicht erhoben.

Die Verteilung der Allgemeinen Umlage auf die Verbandsmitglieder gestaltet sich gemäß der jeweiligen Beteiligung am Zweckverband wie folgt:

Verbandsmitglied	Beteiligung am ZV LSS in %	Allgemeine Umlage in €
Landkreis Bautzen	25	80.848,76 €
Stadt Hoyerswerda	25	80.848,76 €
Gemeinde Elsterheide	20	64.679,01 €
Gemeinde Spreetal	15	48.509,26 €
Stadt Lauta	5	16.169,75 €
Gemeinde Lohsa	5	16.169,75 €
Gemeinde Boxberg/O.L.	5	16.169,75 €
<b>Summen:</b>	<b>100</b>	<b>323.395,05 €</b>

Die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Allgemeinen Umlage der Zweckverbandsmitglieder sind §§ 5 und 13 der Neufassung der Zweckverbandssatzung vom 08.07.2010 (SächsAbl. Nr. 43 vom 28.10.2010) zuletzt geändert mit der 2. Änderung der Verbandssatzung vom 29.09.2015 (SächsAbl. Nr. 04/2016 vom 28.01.2016). Die Allgemeine Umlage ist zum 30.06. des Haushaltsjahres fällig.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Hoyerswerda, den 14.06.2018

Michael Harig

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 15.06.2018 über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Versammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

am **Donnerstag, dem 12.07.2018,**  
von **13:00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr,**  
in der **Grundschule Burgneudorf im Lausitzer Seenland**  
**Spremberger Straße 25-27, 02979 Spreetal OT Burgneudorf**  
stattfindet.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle
- TOP 2 Beschlussvorlage 04/18:  
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
- TOP 3 Beschlussvorlage 05/18:  
3. Änderung der Verbandssatzung
- TOP 4 Beschlussvorlage 06/18:  
Masterplan Koschendam

- TOP 5 Beschlussvorlage 07/18:  
Masterplan Knappensee
- TOP 6 Bericht der Geschäftsstelle
- TOP 7 Sonstiges

#### Nichtöffentlicher Teil

- TOP 8 Sonstiges

Michael Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

## LEBENSMITTELÜBERWACHUNGS- UND VETERINÄRAMT

### Lehrgang für Trichinenprobenentnahme

Der nächste Lehrgang für Jäger zur Trichinenprobenentnahme findet am **Donnerstag, den 26.07.2018, von 15 bis 17 Uhr im Zimmer 210 des Hauptgebäudes des Landratsamtes Bautzen, Bahnhofstr. 9, statt.**

Jäger, die Trichinenproben vom Schwarzwild und anderen untersuchungspflichtigen Tierarten selbst entnehmen wollen, benötigen dazu die Erlaubnis des LÜVA. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der interessierte Jäger von der zuständigen Behör-

de für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult wurde und keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er die entsprechende Zuverlässigkeit nicht besitzt. Schulungen im Rahmen der Jägerausbildung können diese vom Gesetzgeber vorge-

schriebene behördliche Schulung nicht ersetzen. Der Jagdschein ist vorzulegen. Die Erlaubnis zur selbstständigen Entnahme der Trichinenproben wird im Regelfall auch in anderen Landkreisen anerkannt.

Es wird um vorherige Anmeldung gebeten (Tel:03591 5251 39101 oder per E-Mail: lueeva@lra-bautzen.de).

Die Gebühr für die Schulung und Erlaubniserteilung beträgt 25,00 EUR.

**INFORMATIONEN DER SELBSTHILFEKONTAKTSTELLE (SKS) IM LANDKREIS BAUTZEN**

**In eigener Sache:**

Wir wünschen allen Selbsthilfegruppen eine schöne Sommer- und Urlaubszeit. Hinweis: Wegen Jahresurlaub verkürzte Öffnungszeiten.

**Veränderte Sprechzeiten:**

Büro Bautzen:  
26.07.2018 keine Sprechzeit  
Büro Hoyerswerda:  
24.07. und 26.07.2018 keine Sprechzeiten

**Selbsthilfegruppen im Aufbau im Landkreis Bautzen:**

**Kontakt über Büro Bautzen**

**Betroffenensuche im südlichen Landkreis**  
Kinderrheuma; Depression; ältere, alleinstehende Menschen in Bautzen; Verlassene Eltern; Kinder psychisch kranker Eltern; Allergiker; Diabetes

**Aufbau Selbsthilfegruppe Depression**

Wir sind schon ein kleiner Gesprächskreis und suchen noch Betroffene, die Erfahrungen austauschen möchten mit dieser Erkrankung. Gemeinsame Unternehmungen und Bewegungsaktivitäten zur Lebensfreude und das Motivieren und Unterstützen sind uns wichtig. Im nächsten Treffen ist eine fachlich geführte Achtsamkeitsübung geplant.

**Aufbau Selbsthilfegruppe FASD (Fetale Alkoholspektrumstörung)**

Suchen Adoptiv- und Pflegeeltern, Angehörige und Eltern mit der Diagnose FASD von Kindern und Jugendlichen zum Erfahrungsaustausch, gegenseitiger Unterstützung und Hilfe.

**Kontakt über Büro Hoyerswerda**

**Betroffenensuche im nördlichen Landkreis**  
Angst/Panik; Depression; Menschen ohne soziale Kontakte; Angehörige Alzheimerpatienten; Menschen ohne soziale Kontakte

**Bestehende Selbsthilfegruppen laden Betroffene herzlich ein:**

**Selbsthilfegruppe alleinstehende einsame Menschen Bautzen**

Treff: 11.07.2018 um 12.30 Uhr  
Wo: Czornebohstr.17 in Bautzen  
„Wiener Biergarten“

**Selbsthilfegruppe Parkinson Bautzen**

Ab sofort: Reha-Sportgruppe Parkinson  
Treff: jeden Mittwoch, 11.00 Uhr  
Wo: „GO IN Erlebniswelt“,  
Wilthener Str. 32, Bautzen

**Selbsthilfegruppe Gehörlose**

Wann: 26.07.2018 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Wo: Löhstr. 33 in Bautzen  
Soziales Beratungsangebot durch Dalia Maksvytyte, ausgebildete Sozialpädagogin, hörend; kommuniziert in Deutscher Gebärdensprache (DGS) und Lautsprachbegleitenden Gebärden (LGB)

**Selbsthilfegruppe MS (Multiple Sklerose) Bischofswerda**

Treff: jeden letzten Mittwoch im Monat  
Wo: ERGOWEISE GmbH,  
Ernst-Thälmannstr. 3 in Bischofswerda

**Selbsthilfegruppe Trauercafe Sohland**

Wann: jeder erste Donnerstag im Monat ab 16 Uhr  
Wo: Evangelisches Kirchgemeindehaus Sohland a.d.Spree, Am Markt 17 (hinter dem Pfarrhaus). Der nächste Treff ist am Donnerstag, dem 5. Juli 2018. Weitere Informationen unter Tel.-Nr.: 035936 37750.

**Selbsthilfegruppe Migräne Bautzen mit Kindermigränegruppe**

Wann: 30.07.2018 Wanderung nach Grubschütz, Treff: 15.00 Uhr  
Wo: Spreeparkplatz von Bombardier Bautzen  
Kontakt:035938/50602

**Selbsthilfegruppe Morbus Crohn/ Colitis Ulcerosa Bautzen**

Wann: 04.07.2018- 18.00 Uhr  
Wo: Deutsches Rotes Kreuz,  
Ziegelstraße 22, Bautzen  
Thema: „Erfahrungsaustausch“

**Selbsthilfegruppe Trauernde Eltern Bautzen**

Wann: jeden 2. Dienstag im Monat, 18.00 Uhr  
Wo: in den Räumen des DRK,  
Ziegelstraße 22, 02625 Bautzen

**Selbsthilfegruppe „Lebensfreude“ Ottendorf-Okrilla**

Betroffenensuche aus dieser Region mit der Erkrankung „Depression“ zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch in geselliger Runde, in gemeinsamen Unternehmungen und Veranstaltungen, um unseren Alltag besser und in Freude zu meistern. Kontakt: über SKS Büro Bautzen oder telefonisch über Tel. 03520573753 und Email:Goldio657@web.de

**Selbsthilfekontaktstelle Bautzen**

Löhrstraße 33, 02625 Bautzen,  
Tel: 03591/3515863  
sks-bz@diakonie-hoyerswerda.de

**Sprechzeiten:**

Dienstag 10 – 15 Uhr  
Donnerstag 13 – 18 Uhr

Internet: [www.diakonie-goerlitz.de](http://www.diakonie-goerlitz.de)

**Selbsthilfekontaktstelle Hoyerswerda**

Schulstraße 5, 02977 Hoyerswerda,  
Tel.: 03571/408365  
sks-hy@diakonie-hoyerswerda.de

**Sprechzeiten:**

Dienstag 13 – 17 Uhr  
Mittwoch 10 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr  
Donnerstag 13 – 15 Uhr

Internet: [www.diakonie-goerlitz.de](http://www.diakonie-goerlitz.de)

**AMT FÜR BODENORDNUNG, VERMESSUNG UND GEOINFORMATION**

**Neues Landschaftsbild in Rammenau**

Die „Alte Kirschallee“ in Rammenau ist ihren Namen wieder wert! Bei Spaziergängen entlang des historischen Verbindungsweges zwischen Tanneberg und Schloss können künftig wieder Kirschen vernascht werden.

Im Rahmen der Flurneuordnung wurde 2016 die Lindenreihe am Sandbergweg gepflanzt. Im Jahr 2017 wurde die „Alte Kirschallee“ beidseitig mit etwa 60 heimischen Bäumen ergänzt, u. a. mit Süß- und Wildkirschen, Ebereschen und mit Eichen als Wegmarken. Dazwischen befinden sich noch 20 etwas sehr kleine



„Alte Kirschallee“ Rammenau vorher



„Alte Kirschallee“ Rammenau nachher

und versteckte Sträucher, vor allem Schlehe, Weißdorn und Rosen. Zudem wurden Sitzstän-

gen für Greifvögel aufgestellt. Die alten, zum Teil abgestorbenen, höhlenreichen Bäume und Äste verbleiben in der Allee. Sie bieten einen besonders wertvollen Lebensraum für Lebewe-

sen. Alles zusammen wertet das Landschaftsbild auf, prägt es und macht Rammenau attraktiver.



DURCH DEN LANDKREIS  
**Ministerpräsident auf Tour**



**Ministerpräsident** Michael Kretschmer hat am Freitag, 15. Juni 2018, den Landkreis Bautzen besucht. Auf dem Programm standen unter anderem die Einweihung der neuen Produktionshalle beim Schienenfahrzeughersteller Bombardier in Bautzen und Gespräche mit den Bürgermeistern im Landkreis Bautzen. Diese for-

derten u.a. eine auskömmlichere Finanzierung der Kommunen sowie eine bessere Finanzierung von Kita-Investitionen.

**Weitere Stationen** der Kreisbereisung waren die Tischlerei Mütze in Kamenz, die Kita Ralbitz und der Anlagenbauer Purtec in Königswartha. In Cunnewitz ließ

sich der Ministerpräsident von Schäfern zeigen, mit welchen Belastungen diese durch den immer umfangreicheren Herdenschutz vor dem Wolf umgehen müssen. Am Abend stellte sich Kretschmer im „Sachsengespräch“ in der Lausitzhalle Hoyerswerda den Fragen der Bürgerinnen und Bürger.

LANDKREIS BAUTZEN

**4. Bildungskonferenz**



**Am 13. Juni 2018** fand im Technologie- und Gründerzentrum Bautzen die 4. Bildungskonferenz des Landkreises Bautzen statt. 81 Vertreter aus den Bereichen Schule, Wirtschaft und Verwaltung waren am 13. Juni 2018 der Einladung des Kreisentwicklungsamtes des Landratsamtes Bautzen gefolgt.

**Die Veranstaltung** wurde durch die Beigeordnete Birgit Weber eröffnet. Auf dem Programm stand

ein Vortrag von Michael Brock vom Deutschen Jugendinstitut zum Thema „Wie durch frühzeitige Berufsorientierung Ausbildungsabbrüche vermieden werden können“.

**Erik Bußmann** vom Landes-SchülerRat Sachsen stellte eine Befragung zur Berufs- und Studienorientierung vor. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, wie die Schülerinnen und Schüler die Berufs- und Studienorientierung an ihrer Schule erleben und werten.

**Als Besonderheit** war in diesem Jahr der Besuch von „komm auf Tour – meine Stärken, meine Zukunft“ ein integrierter Bestandteil der Bildungskonferenz. Auf einem Rundgang durch den Projektparcours konnten die Gäste erleben, wie Schülerinnen und Schüler der 7. Klassen der Oberschulen und die 8. Klassen der Förderschulen „spielerisch“ ihre eigenen Stärken entdeckten und diese im Anschluss mit Berufsbildern verknüpften.

48-STUNDEN-AKTION

**Jugendliche mächtig stolz**



Dank der fleißigen Hände wurden die Bänke am Skihang Elstra mit einem neuen Anstrich versehen.

**In 48 Stunden** haben 1.500 Jugendliche aus dem Landkreis Bautzen vom 8. bis 10. Juni 93 gemeinnützige, ökologische, soziale und kulturelle Projekte für das Gemeinwesen umgesetzt. Gemeinsam packten die jungen Menschen in ihrem leuchtrotten T-Shirts für ihren Heimatort an und machten diesen schöner und lebenswerter.

**Die Jugendfeuerwehren** aus Hochkirch, Königswartha, Milkel und Weißenberg waren am Wochenende ebenso dabei wie der Jugendclub Radibor, die Jugend aus Großdurbau, die Freie Mittelschule Weißenberg und der Aktion in stereo e.V. aus Malschwitz.

**Die Jugendideenkonferenz** widmete sich dem Ausbau des neuen Jugendclubs „Kurti“ in der Stadt Bautzen und der Bautzen Rollt e.V. initiierten einen Skateworkshop. In der Neukricher Oberschule bekam das letzte Klassenzimmer einen neuen frischen Farbanstrich und der jahrelange mitmachende Wehrsdorfer Jugendverein werkelte an seinem kleinen Vereinshaus im Wald am Steinberg.

**Die Jugendfeuerwehren** aus Schmölln, Göda, Tautewalde, Ober-

gurg, Naundorf, Neukirch wie auch aus Sohland/Spree waren ebenso aktiv wie die zehn Gruppen in und um Hoyerswerda.

**Mit weit über 40 Gruppen** waren viele Jugendliche rekordverdächtig im Rödertal bis Pulsnitz und Schwarzer Elster unterwegs um Steine Gras, Müll oder Kulturschaffendes zu bewegen. Die Träger des Sonderpreises der Sparkassen – die Gruppe der Offenen Jugendarbeit des Steinhaus e.V.s – beeindruckten mit ihrem „unsichtbaren Theater“.

**Die Koordinierungsgruppe** der 48-Stunden-Aktion zeigte sich sehr zufrieden mit dem Ergebnis des Wochenendes und dankt den vielen Jugendlichen, die in ihrer Freizeit für den guten Zweck geschuftet haben. Eltern, Nachbarn und Bekannte unterstützten die Jugendlichen bei ihren Projekten und schufen so etwas Ganzheitliches. Das stärkt das Gemeinschaftsgefühl und fördert auch die Identifikation mit dem Heimatort!

**Mehr Information zur Aktion und zu den Projekten** gibt es unter [www.48h-bautzen.de](http://www.48h-bautzen.de) zu entdecken.



Die katholische Jugend war beim Einsatz auf dem Friedhof aktiv dabei.

# Kreissportbund Bautzen e.V. – Sportliche Vielfalt für den Landkreis



## Werde aktiv und entdecke unseren Partnerlandkreis den Main-Tauber-Kreis

Die Kreissportjugend Bautzen sucht sportbegeisterte, abenteuer- und kontaktfreudige Jugendliche ab 16 Jahren, welche

Interesse an der Teilnahme des 11. Internationalen Jugendcamp der Partnerlandkreise Bautzens, haben.

Vom 29.07. – 05.08.2018 findet dieses im Main-Tauber Kreis in Baden-Württemberg statt. Gemeinsam mit Jugendlichen der Sportjugenden des Main-Tauber Kreis, Cieplowody (Polen) sowie der Sportjugend Bautzen, verbringt ihr eine Woche voller Aktivitäten und lernt dabei den Main-Tauber Kreis von ganz anderen Seiten kennen.



Das Programm sieht unter anderem den Besuch eines großen regionalen Freizeitparks, verschiedene sportliche Aktivitäten,

Freibadbesuche sowie gemeinsamer Lagerfeuerabende vor. Ist Euer Interesse geweckt oder habt

ihr Fragen? Dann meldet euch bis zum 30.06.2018 unter [sportjugend@sportbund-bautzen.de](mailto:sportjugend@sportbund-bautzen.de).

## Fußballtennis in Zeißig – Am 7. Juli findet die dritte Auflage statt

Die Kreissportjugend des Kreissportbund Bautzen lädt alle Interessierten und Sportbegeisterten zum 3. Fußballtennisturnier in Zeißig ein. Bereits bei den ersten zwei Veranstaltungen war ein wachsendes Interesse zu verzeichnen. Von Jugendeinrichtungen, über Freizeitkicker bis hin zu Teams von Sportvereinen, sind

alle recht herzlich zur Teilnahme eingeladen. Der Start ist am 7. Juli auf 10.00 Uhr angesetzt. Die Organisatoren rechnen mit einer Turnierdauer bis etwa 15.00 Uhr. Weitere Informationen zum Turnierablauf sowie zum Regelwerk, sind auf der Homepage des Kreissportbundes unter [www.sportbund-bautzen.de](http://www.sportbund-bautzen.de) hinterlegt.



## Sparkassen-Kreis- Kinder- und Jugendspartakiade 2018 mit mehr als 3.000 Nachwuchssportlern



Die Sportlerehrung und die Eröffnungsfeier der 10. Sparkassen Kreis- Kinder- und Jugendspartakiade 2018 im Landkreis Bautzen fand als eine gemeinsame Veranstaltung des Kreissportbund Bautzen e.V. und seiner Sportjugend in der sagenumwobenen Atmosphäre der Krabatmühle in Schwarzkollm statt. Nach den feierlichen Eröffnungsreden des Sportjugend-Vorsitzenden Tim

Döke, des Vizepräsidenten des Kreissportbund Bautzen, Herrn Dietmar Stange und des 1. Beigeordneten, Herrn Udo Witschas, stellten die Sportakrobaten des SC Hoyerswerda mit imposanten Showeinlagen ihr Können vor dem Publikum unter Beweis.

Eröffnet wurden die 10. Sparkassen-Kreis-Kinder- und Jugendspartakiade 2018 im Zuge der

Jugendspartakiade vom Vizepräsidenten des Kreissportbund Bautzen, Herrn Dietmar Stange.

Bei den Veranstaltungen der Kreis-Kinder- und Jugendspartakiade begeistern mehr als 3.000 Kinder und Jugendliche Jahr für Jahr im Landkreis Bautzen mit ihren Leistungen in den unterschiedlichsten Sportarten. Mit Schach, Seesport, Radfahren, Reiten, Sportakrobatik, Kindertriathlon sind nur einige wenige von insgesamt mehr als 20 vertretenen Sportarten genannt, bei der sich die sportliche Nachwuchs des Landkreises Bautzen in über 30 Wettbewerben sportliche Wettkämpfe lieferte.

Die Preisträger der Sportlerehrung 2018 im Rahmen der Eröffnung der Spartakiade sind:

### Jugend weiblich

- Sara Sophie Thalheim – Schach – SC 1911 Großröhrsdorf
- Finja Preißler – Leichtathletik –



- TV 1848 Bischofswerda
- Thea Selina Hornig – Kegeln – Königswarthaer SV 1990

### Jugend männlich

- Konrad Jahn – Bogenschießen – Radeberger SV
- Dominik Malke – Leichtathletik – TV 1848 Bischofswerda
- Johnathan Gräfe – Bogenschießen – Radeberger SV

### Mannschaft

- Weibliche C Jugend – Handball – SC Hoyerswerda
- Sportakrobaten – Sportakrobatik – SC Hoyerswerda





KREISERGÄNZUNGSBIBLIOTHEK

# Buchsommer 2018



Kreisergänzungsbibliothek  
Wokresna wudospolnjenska biblioteka

## Erfahrungsaustausch in Wilthen

Die Kreisergänzungsbibliothek (KEB) des Landkreises Bautzen organisierte und leitete am 30. Mai für die Mitarbeiter der hauptamtlichen Bibliotheken des Landkreises Bautzen eine Arbeitsberatung.

Diesmal fand die Arbeitsberatung in den Räumen der Wilthener Bibliothek statt. So konnten die

Foto: Frau Mechela, Kreisergänzungsbibliothek



anderen Bibliothekare Eindrücke sammeln und sich Anregungen für ihre eigene Bibliothek mitnehmen. Der fachliche Austausch vor Ort wird von den Mitarbeitern der hauptamtlichen Bibliotheken sehr geschätzt und sehr gut angenommen, da jeder in seiner Gemeinde-/ Stadtbibliothek auf sich allein gestellt ist.

## Nur noch 43 nebenamtliche Bibliotheken im Landkreis

Seit kurzem hat die Bretziger Bibliothek geschlossen. Wer auf Lesespaß und Bildung nicht verzichten möchte, kann nun die Stadtbibliothek in Großröhrsdorf nutzen.

Die KEB bedankte sich zur offiziellen Verabschiedung bei Herrn Manfred Röntzsch für sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement und wünschte ihm für seinen Ruhestand alles erdenklich Gute!

Foto: Sven Pampel



Cordula Mechela (Kreisergänzungsbibliothek) und Manfred Röntzsch (Gemeindebibliothek Bretznig)

## Eröffnung des Buchsommers Sachsen 2018

Am 18.06.2018 eröffnete die Kreisergänzungsbibliothek den Buchsommer Sachsen 2018. Vor den Augen der Kinder und Jugendlichen im Alter von 11 bis 16 Jahren wurden die vielen brandneuen Jugendbücher enthüllt.

In diesem Jahr wird erstmals der Buchsommer-Leserpreis vom Freistaat Sachsen ausgelobt. Jeder am Buchsommer teilnehmende Jugendliche darf mitentscheiden, welches Buch den Leserpreis 2018 gewinnt. Die Anmeldung und Teilnahme am Buchsommer ist kostenlos.

In den Sommerferien hat die Kreisergänzungsbibliothek grundsätzlich jeden Tag von 9.00



bis 14.00 Uhr sowie nach Vereinbarung geöffnet; lediglich am 30.07.2018 und 07.08.2018 bleibt sie wegen ganztägiger Veranstaltungen geschlossen.

**Kreisergänzungsbibliothek**  
Eine Einrichtung des Landkreises Bautzen  
Macherstraße 146, 01917 Kamenz  
Tel. 03578 37 46 -530/ -520  
E-Mail: info@keb-bautzen.de  
Internet: www.keb-bautzen.de

## STRASSENVERKEHRSAMT

### Schuljahr 2018/2019 – Schülerbeförderung

Jetzt eilt es! Anträge, die Kosten der Schülerbeförderung erstattet zu bekommen, müssen bis 31.07.2018 gestellt werden.

Die Kosten für die Fahrt Ihres Kindes zur Schule können Sie für das neue Schuljahr ab August nur dann erstattet bekommen, wenn Sie den Antrag dazu noch bis zum 31.07.2018 stellen.

Anträge, die danach eingehen, können erst ab September 2018 genehmigt werden. Die Fahrtkosten für den August tragen Sie dann selbst. Der Termin für die Abgabe der Anträge war bereits der 30.04.2018.

Ab 22. Juni 2018 versendet das Landratsamt die Bescheide dazu.

Die Fahrkarten werden über die Schulen ausgegeben. Am 13. August ganztägig und 14. August bis 12:00 Uhr können die öffentlichen Verkehrsmittel ohne Fahrkarte genutzt werden.

Zum neuen Schuljahr werden auch einige Fahrpläne angepasst. Diese werden den Schulen sowie Städten und Gemeinden bekannt gegeben. Außerdem können Sie die aktuellen Fahrpläne immer über die Homepage der Verkehrsverbände Oberelbe und Oberlausitz-Niederschlesien einsehen:

[www.vvo-online.de](http://www.vvo-online.de) oder  
[www.zvon.de](http://www.zvon.de)

## UMWELTAMT

### Sparsame Wasserentnahme beachten

Gehen Sie in Trockenperioden verantwortungsvoll mit Wasser um!

Die Monate April, Mai und Juni waren sehr trocken; die Wasserstände in den Seen und Flüssen sind entsprechend niedrig. Verwenden Sie deshalb Wasser bitte sehr sparsam und helfen Sie so mit, negative Auswirkungen auf das Ökosystem zu vermeiden. Entnehmen Sie so wenig Oberflächen- und Grundwasser wie möglich und verzichten Sie bei Niedrigwasser ganz darauf.

#### Gilt im ganzen Jahr:

Wasserentnahme mit Pumpen oder anderen Hilfsmitteln nur mit behördlicher Erlaubnis. Um Wasser mit Pumpen, Stauvorrichtungen, Ableitungen oder ähnlichem aus Gewässern entnehmen zu dürfen, benötigen Sie nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes immer eine Erlaubnis des Landratsamtes. Nur das Schöpfen mit Handgefäßen ist in Sachsen erlaubnisfrei – vorausgesetzt, das Gewässer sowie die Tier- und Pflanzenwelt werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Umweltamt des Landratsamtes kontrolliert jetzt häufiger

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umweltamtes kontrollieren in Niedrigwasserperioden verstärkt die Gewässer. Dabei achten sie besonders darauf, dass die Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Wasserentnahme eingehalten werden.

Sie haben noch Fragen? Rufen Sie uns an!

Bei Fragen oder Auffälligkeiten können Sie sich gern an das Landratsamt Bautzen, Umweltamt oder an Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung wenden.

Ihre Ansprechpartner zu Fragen des Wasserrechtes finden Sie im Umweltamt, Sachgebiet Wasser: <http://www.landkreis-bautzen.de/810.html>

Aktuelle Durchflüsse für die mit Pegeln ausgestatteten Fließgewässer finden Sie im Internet unter:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/7806.htm>

**ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG**

Wir suchen zum 01.11.2018 für das Gesundheitsamt, Sachgebiet Amtsärztlicher Dienst eine/n

## Arzt/Ärztin im Amtsärztlichen Dienst

(Kennziffer: 0579)

**Wir bieten:**

- familienfreundliche Arbeitszeiten
- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- eine interessante, abwechslungsreiche Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst
- eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden (Teilzeit möglich)
- Einer Nebentätigkeitsvereinbarung stehen wir offen gegenüber.
- Der Arbeitsort ist Kamenz.
- Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltordnung zum TVöD-VKA in der Entgeltgruppe 14 bzw. bei vorliegendem Facharztabschluss in der Entgeltgruppe 15.

**Ihre Aufgaben:**

- Durchführung von Untersuchungen bzw. Begutachtungen im Rahmen amtsärztlicher Aufgaben (Verbeamtung, Beurteilung der Dienstfähigkeit, Begutachtung im Rahmen der Antragstellung auf Eingliederungshilfe u. a.)
- Impfberatung und Durchführung von Impfungen
- Reiseberatung
- Belehrung von Beschäftigten im Umgang mit Lebensmitteln nach Infektionsschutzgesetz
- Stellungnahmen zu Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, Beratung sowie Untersuchung von Asylbewerbern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Beratung zu Infektionskrankheiten
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst des Gesundheitsamtes

**Ihr Profil:**

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Humanmedizin und Vorliegen einer ärztlichen Approbation
- eine abgeschlossene Facharztausbildung ist wünschenswert
- gern unterstützen wir Sie bei Fortbildungen sowie beim Erlangen des Facharztabschlusses im Öffentlichen Gesundheitsdienst
- gute Kommunikationsfähigkeit, Entscheidungs- und Führungskompetenz
- Eigeninitiative, Flexibilität und ein hohes Maß an Belastbarkeit
- interkulturelle Kompetenz, Toleranz und Akzeptanz anderer Kulturen und Religionen
- PC-Kenntnisse, insbesondere im Umgang mit den MS-Office-Programmen
- Führerschein der Klasse B

Die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkws für dienstliche Zwecke wird vorausgesetzt.

Ihrer Bewerbung fügen Sie bitte ein aussagekräftiges Anschreiben, einen aktuellen Lebenslauf sowie Zeugnisse über berufsqualifizierende Abschlüsse bei.

**Die Bewerbungsfrist endet am 03.08.2018.**

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Frau Dr. Ilona Walter  
Telefon: 03591 - 5251-53000

**Bewerbungsmöglichkeiten:**

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über das Online-Formular:  
<http://www.landkreis-bautzen.de/82.html>.

Schriftliche Bewerbungen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert.  
Schwerbehinderte und Schwerbehinderten gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.  
Frauen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Bitte beachten Sie vor einer Bewerbung unsere Hinweise zum Stellenbesetzungsverfahren, die Sie auf der Homepage des Landkreises Bautzen unter Bürgerservice – Aktuelles – Stellenangebote finden.

**ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG**

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Kreisentwicklungsamt, Sachgebiet Wirtschaftsförderung/Kultur eine/n

## Sachbearbeiter/in Beteiligungen und Projektmanagement

(Kennziffer: 0584)

**Wir bieten:**

- Die Stelle ist unbefristet zu besetzen.
- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
- Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Die Stelle ist bewertet mit der Entgeltgruppe 9c nach der Entgeltordnung zum TVöD-VKA.
- Der Arbeitsort ist Kamenz.

**Ihre Aufgaben:**

1. Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Beteiligung des Landkreises Bautzen an Unternehmen und Einrichtungen, u. a.:
  - fachliche Unterstützung und Begleitung der Unternehmen/Einrichtungen bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes sowie bei der Kontrolle des Planvollzuges
  - fachliche Beurteilung von Vereinbarungen und Verträgen sowie Bewertung von Konzepten Dritter
  - Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen sowie zur Unterstützung im Bereich der strategischen Unternehmenssteuerung
  - Vertretung des Landkreises in Fachgremien, z. B. Fachbeiräte Tourismus, euroregionale Arbeitsgruppen oder projektbegleitende Arbeitsgremien
  - fachliche und organisatorische Beurteilung von Einzelvorhaben als Entscheidungsgrundlage für die Vertreter des Landkreises sowie in Förderverfahren der Euroregion
2. Bearbeitung von Sonderaufgaben und Projekten im Verantwortungsbereich der Beigeordneten und im Amtsbereich des Kreisentwicklungsamtes nach den Grundsätzen des Projektmanagements.
3. Wahrnehmung der Funktion des Europabeauftragten des Landkreises.

**Ihr Profil:**

- abgeschlossene Hochschulbildung in der Fachrichtung Betriebswirtschaft oder ein vergleichbarer Abschluss
- Kenntnisse des Projektmanagements und Erfahrungen bei der Planung, Steuerung und Organisation von Projekten
- Kenntnisse über die Europäische Union sowie deren Verordnungen, Fördermöglichkeiten und Ausschreibungsverfahren sind von Vorteil
- gute Kommunikationsfähigkeit, eigenständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, Teamfähigkeit, Organisationstalent
- gute PC-Kenntnisse, insbesondere der MS Office-Anwendungen
- Führerschein der Klasse B
- das Beherrschen von Fremdsprachen (Englisch, Polnisch oder Tschechisch) ist von Vorteil

Die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkws für dienstliche Zwecke wird vorausgesetzt.

Ihrer Bewerbung fügen Sie bitte ein aussagekräftiges Anschreiben, einen aktuellen Lebenslauf sowie Zeugnisse über berufsqualifizierende Abschlüsse bei.

**Die Bewerbungsfrist endet am 20.07.2018.**

**Ihr Ansprechpartner:**

Herr Andreas Heinrich  
Telefon: 03591 - 5251-61000

**ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG**

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Kreisentwicklungsamt, Sorbisches Museum eine/n

## Wissenschaftliche/r Volontär/in

(Kennziffer: 0591)

**mit dem Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit/  
Kulturgeschichte/Dokumentation**

Das Sorbische Museum in Bautzen ist eine Forschungs-, Bewahrungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte und versteht sich als das Nationalmuseum der Sorben in der Ober- und Niederlausitz. Es besitzt umfangreiche Sammlungen und informiert mit seinen Dauer- und Sonderausstellungen über die kulturgeschichtliche Entwicklung der Sorben in den Fachbereichen Geschichte, Ethnologie/Volkskunde, Literatur sowie Bildende Kunst.

Es werden während des Volontariats Grundlagen der museumsspezifischen wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit/Kulturgeschichte/Dokumentation im Sorbischen Museum und seinen vielfältigen Sammlungen vermittelt. Ergänzend können Kenntnisse in der Konzeption von Sonderausstellungen und im museumspädagogischen Bereich erworben werden.

**Wir bieten:**

- Die Stelle ist befristet bis 31.12.2018 zu besetzen. Es ist beabsichtigt das Volontärverhältnis auf die Dauer von 24 Monaten zu verlängern.
- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
- Die Bezahlung erfolgt gemäß der Empfehlung zur Vergütung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären in Museen.
- Der Arbeitsort ist Bautzen.

**Ihre Aufgaben:**

- Öffentlichkeitsarbeit und Kulturvermittlung durch Führungen, Vorträge und Präsentationen
- wissenschaftliche Forschungsarbeit auf dem Gebiet der sorbischen Kulturgeschichte
- fachwissenschaftliche Erarbeitung von Ausstellungskonzeptionen und Publikationen
- wissenschaftliche Dokumentation und technische Systematisierung der Museumsbestände durch Inventarisierung und Archivierung
- projektbezogene Mitarbeit im Bereich Museumspädagogik

**Ihr Profil:**

- mindestens ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in den Fachrichtungen Museologie, Kulturmanagement, Kunstgeschichte, Geschichte, Volkskunde oder vergleichbare Fachrichtungen auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften
- Beherrschung der sorbischen Sprache in Wort und Schrift ist wünschenswert, gute Kenntnisse der englischen Sprache
- erste Erfahrungen im Bereich der wissenschaftlichen oder museologischen Arbeit
- Kommunikationsfähigkeit, besucherorientiertes Auftreten, Kreativität, Eigeninitiative, Teamfähigkeit

Die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkws für dienstliche Zwecke wird vorausgesetzt.

Ihrer Bewerbung fügen Sie bitte ein aussagekräftiges Anschreiben, einen aktuellen Lebenslauf sowie Zeugnisse über berufsqualifizierende Abschlüsse bei.

**Die Bewerbungsfrist endet am 20.07.2018.**

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Frau Christina Bogusz  
Telefon: 03591 - 2708700





**INFORMATIONEN DER EHRENAMTSBEAUFTRAGTEN**

**Kommunales Ehrenamts-Budget 2018 wurde bewilligt**

Der Landkreis Bautzen beantragte erfolgreich das Kommunale Ehrenamts-Budget 2018 beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Ein Großteil der zur Verfügung stehenden Mittel soll direkt bei Vereinen und Initiativen im gesamten Landkreis ankommen. Es wird ein Budget in Höhe von 1.250,00 Euro je Stadt/Gemeindegebiet bereitgestellt. Hierfür gibt es ein vereinfachtes

Antragsverfahren. Die notwendigen Antragsunterlagen finden Sie unter: [www.landkreis-bautzen.de/ehrenamt](http://www.landkreis-bautzen.de/ehrenamt). Die ausgefüllten Anträge sind bis zum 15.09.2018 bei der jeweiligen Stadt-/ Gemeindeverwaltung einzureichen.

Außerdem sollen mit den Mitteln Fortbildungen und Informationsveranstaltungen zum Thema Ehrenamt organisiert sowie die Entwicklung einer Ehrenamts-App

für den Landkreis Bautzen realisiert werden.

Fragen zum Thema beantwortet gern die Ehrenamtsbeauftragte.

**Kontakt Beauftragte für das Ehrenamt**

Maria Werner  
Telefon: 03591 5251-80132  
Fax: 03591 5250-80132  
E-Mail: [ehrenamt@lra-bautzen.de](mailto:ehrenamt@lra-bautzen.de)

**„Gutestun“**

**... so viele Menschen im Landkreis Bautzen.**

Als Dank für die unzähligen Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit, lud Landrat Michael Harig gemeinsam mit der Ehrenamtsbeauftragten, Maria Werner, am 16.06.2018 ins Bischoff-Benno-Haus nach Schmochtitz ein. An diesem Sommerabend konnten rund 130 von den Städten und Gemeinden gemeldete Ehrenamtliche den Mondnächten des Schmochtitzer Musikfestes lauschen. „Damit aus einem Landstrich wirklich Heimat wird – also eine Gegend, in der man gerne lebt – dazu braucht man das Engagement vieler. Dazu braucht man Menschen, die etwas bewegen wollen, die ein Herzensanliegen haben – Menschen wie Sie!“, wertschätzt Landrat Michael Harig.



Landrat Michael Harig und die Ehrenamtsbeauftragte, Maria Werner bedankten sich bei den Ehrenamtlichen für Ihren Einsatz.

Fördermittelbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz erhalten. 100.000 Euro gibt es für

ein Kommunales Ehrenamtsbudget. Auch dieses Ehrenamtsfest wurde durch diese Fördermittel mitfinanziert.



Ganz aktuell können wir auch erste Erfolge in unserem Projekt „Gutestun“ vermelden: Der Landkreis Bautzen hat einen

MALTESER KRANKENHAUS

**Auszeichnung**



Foto: Malteser/M. Baumann

Urkundenübergabe Auszeichnung „Schau Rein!“-Veranstaltung durch Birgit Weber an Florian Rupp, Geschäftsführer der Malteser Sachsen-Brandenburg gGmbH. v. l. n. r.: Beate Mögel, Pflegedirektorin; Florian Rupp, Geschäftsführer; Birgit Weber, Beigeordnete des Landratsamt; Katrin Gesk, Kreisentwicklungsamt; Annett Gersdorf, Assistentin der Pflegedirektorin; Sabine Paschke, Praxisanleiterin.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat die „Schau rein!“-Veranstaltungen des Malteser Krankenhauses St. Johannes am 13. und 15. März im Rahmen der „Woche der offenen Unternehmen Sachsen 2018“ mit einer Urkunde ausgezeichnet.

Das Malteser Krankenhaus St. Johannes habe „eine herausragende Veranstaltung zur Berufsorien-

tierung“ im Rahmen der Woche der offenen Unternehmen ausgerichtet, heißt es in der Urkunde, die Birgit Weber, Beigeordnete des Landrates Bautzen, und Katrin Gesk vom Kreisentwicklungsamt überreichten. Das Malteser Krankenhaus St. Johannes in Kamenz werde für das Engagement, die Organisation und die praxisnahe sowie zielgruppenspezifische Durchführung der Veranstaltungen geehrt.



**ENERGIEAGENTUR**

**Energieausweise laufen ab**



Alle Gebäude, die vermietet bzw. verkauft werden, benötigen laut Energieeinsparverordnung (EnEV) einen Energieausweis. Mietern bzw. Käufern eines Hauses ermöglicht das Dokument sich u. a. einen Überblick über

die zu erwartenden Energieverbräuche zu verschaffen. Der Energieausweis ist 10 Jahre lang gültig. Es gibt 2 verschiedene Arten des Energieausweises, den Verbrauchs- und den Bedarfsausweis. Der Verbrauchsausweis

ist deutlich kostengünstiger als der Bedarfsausweis. Während die erste Variante nur die Energieverbräuche des Vornutzers berücksichtigt, beinhaltet der Bedarfsausweis auch eine Analyse des bautechnischen Zustandes und der Heiztechnik.

Am 30. Juni 2018 laufen die ersten Energieausweise für Gebäude, die vor 1966 errichtet wurden, aus.

Steht danach ein Nutzerwechsel an, muss ein neuer Energieausweis vorgelegt werden. Ab dem 1. Januar 2019 verfallen dann schrittweise auch die Energieausweise für Gebäude, die nach 1966 errichtet worden. Für Neubauten besteht seit 1. Oktober 2007 eine Ausweispflicht. Für einige der ab 2007 gebauten Gebäude ist der Ausweis bereits am 30. September 2017 ausgelaufen.

**Kontakt:**

Energieagentur des Landkreises Bautzen  
im TGZ Bautzen  
Preuschwitzer Straße 20  
02625 Bautzen  
Telefon: 03591 380 2100  
Telefax: 03591 380 2021  
E-Mail: [energieagentur-lkbz@tgz-bautzen.de](mailto:energieagentur-lkbz@tgz-bautzen.de)

## WIR SUCHEN DICH. BEWIRB DICH JETZT!

### Ausbildungsangebote im Landratsamt Bautzen

#### Verwaltungsfachangestellte/r

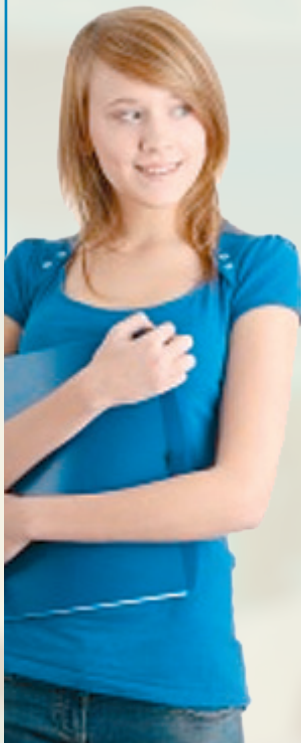
(Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung)

**Kennziffer: 0585**

**Ausbildungsbeginn: 01. September 2019**

**Ausbildungszeit: 3 Jahre**

**Ausbildungsvergütung nach Tarifvertrag**



Die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte werden im Landratsamt Bautzen an den einzelnen Verwaltungsstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda absolviert. Die zuständige Berufsschule ist das Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft in Zittau. Dienstbegleitende Unterweisungen finden beim Sächsischen kommunalen Studieninstitut Dresden statt.

Als Bewerbungsvoraussetzungen werden mindestens ein erfolgreicher Realschulabschluss, gute schulische Leistungen, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Gemeinschaftskunde, das Interesse an kommunalen Verwaltungsaufgaben, gute kommunikative Fähigkeiten sowie Eigeninitiative, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Kontaktfreudigkeit erwartet.

#### Straßenwärter/in

**Kennziffer: 0589**

**Ausbildungsbeginn: 01. September 2019**

**Ausbildungszeit: 3 Jahre**

**Ausbildungsvergütung nach Tarifvertrag**



Die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte werden im Landratsamt Bautzen in den Straßenmeistereien (betriebliche Ausbildung) absolviert. Die zuständige Berufsschule ist das Ausbildungszentrum Zwickau (überbetriebliche Ausbildung). Die theoretische Berufsausbildung erfolgt am Beruflichen Schulzentrum für Bau- und Oberflächentechnik in Zwickau.

Als Bewerbungsvoraussetzungen werden ein erfolgreicher Real- bzw. Hauptschulabschluss, gute schulische Leistungen, insbesondere in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie, handwerkliche Begabung und technisches Verständnis sowie Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit erwartet. Die gesundheitliche Eignung und die Führerscheintauglichkeit für Klasse CE sind für diese Ausbildung erforderlich. Für die Außendiensttätigkeit wird Freude an der körperlichen Arbeit im Freien vorausgesetzt.

#### Vermessungstechniker/in

**Kennziffer: 0588**

**Ausbildungsbeginn: 01. September 2019**

**Ausbildungszeit: 3 Jahre**

**Ausbildungsvergütung nach Tarifvertrag**



Die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte werden im Landratsamt Bautzen an den einzelnen Verwaltungsstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda absolviert. Die zuständige Berufsschule ist das Berufliche Schulzentrum für Bau und Technik Dresden.

Als Bewerbungsvoraussetzungen werden mindestens ein erfolgreicher Realschulabschluss, gute schulische Leistungen, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Physik, das Interesse an der Arbeit mit modernen Informations- und Kommunikationstechniken, mathematisches Verständnis und räumliches Vorstellungsvermögen, gute kommunikative Fähigkeiten sowie Eigeninitiative und Kontaktfreudigkeit erwartet.

**Die Bewerbungsfrist für die Angebote 0585 / 0586 / 0588 / 0589 endet am 01. Oktober 2018.**

**Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über das Online-Formular (<http://www.landkreis-bautzen.de/82.html>). Schriftliche und per E-Mail eingereichte Bewerbungen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert.**

Ihrer Bewerbung fügen Sie bitte ein aussagekräftiges Anschreiben, einen aktuellen Lebenslauf, das zuletzt erhaltene Schulzeugnis sowie eventuelle Praktikumsnachweise bei. Schwerbehinderte und Schwerbehinderten gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Bitte beachten Sie vor einer Bewerbung unsere Hinweise zum Stellenbesetzungsverfahren, die Sie auf der Homepage des Landkreises Bautzen unter Bürgerservice – Aktuelles – Stellenangebote finden.

**Ihre Ansprechpartnerin**

Frau Heike Schulze, Telefon: 03591 5251 - 10110



## WIR SUCHEN DICH. BEWIRB DICH JETZT!

### Ausbildungsangebote im Landratsamt Bautzen

#### Vermessungsoberinspektoranwärter/in

(Beamtin/Beamter auf Widerruf)

**Kennziffer: 0587**

**Ausbildungsbeginn: 01. November 2018**  
**Dauer des Vorbereitungsdienstes: 18 Monate**  
**Anwärterbezüge gemäß SächsBesG**  
**Arbeitszeit wöchentlich 40 Stunden**

Der Vorbereitungsdienst als Vermessungsoberinspektoranwärter/in dient dem Erwerb der Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik (bisher: Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes).

##### Ausbildungsabschnitte:

- Liegenschaftskataster
- Landentwicklung
- Landesplanung und Städtebau
- Landesvermessung und Geodateninfrastruktur
- Aufgaben der Oberen Vermessungsbehörde
- Lehrgänge und Seminare, Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, zentrale Aufgaben

Einstellungsbehörde ist der Landkreis Bautzen. Ausbildungsbehörde ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen. Für einzelne Ausbildungsabschnitte ist eine Zuweisung zu Kooperationspartnern vorgesehen.

##### Für den Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

- die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die erforderliche gesundheitliche Eignung für die erste Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik verfügt und
- ein Studium mit
  - einem Diplomgrad in der Fachrichtung Vermessungswesen an einer Hochschule oder einer Berufsakademie oder
  - einem Bachelorgrad abgeschlossen hat. Der Bewerber muss im Studium Fachwissen in den Lehrgebieten Mathematik einschließlich Geometrie, geodätische Mess- und Berechnungsverfahren, Landesvermessung, Landmanagement, Geoinformationssysteme, Ausgleichsrechnung sowie Photogrammetrie und Fernerkundung erworben haben; dabei sollen die Module zu den genannten Lehrgebieten mindestens 85 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) umfassen.

Die Bereitschaft zum Einsatz ggf. an wechselnden Orten und zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkws ist erforderlich.

**Bewerbungsschluss ist der 20. Juli 2018.**

**Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über das Online-Formular (<http://www.landkreis-bautzen.de/82.html>). Schriftliche und per E-Mail eingereichte Bewerbungen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert.**

Ihrer Bewerbung fügen Sie bitte ein aussagekräftiges Anschreiben, einen aktuellen Lebenslauf sowie Zeugnisse über berufsqualifizierende Abschlüsse bei. Sofern Sie ein Studium mit Bachelorgrad absolviert haben, sind die Nachweise oben aufgeführter Lehrgebiete einschließlich ECTS einzureichen.

Die Aufforderung zur Vorlage des Gesundheitszeugnisses sowie des polizeilichen Führungszeugnisses erfolgt gesondert nach Abschluss des Auswahlverfahrens.

Schwerbehinderte und Schwerbehinderten gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bitte beachten Sie vor einer Bewerbung unsere Hinweise zum Stellenbesetzungsverfahren, die Sie auf der Homepage des Landkreises Bautzen unter Bürgerservice - Aktuelles - Stellenangebote finden.

##### Ihr Ansprechpartner

Herr Heinrich von Roux  
 Telefon: 03591 - 5251-62000

### Studienplatzangebot



#### Bachelor of Arts

im Studiengang Soziale Arbeit, Studienrichtung Soziale Dienste

**Kennziffer: 0586**

**Studienbeginn: 01. Oktober 2019**  
**Studiendauer: 3 Jahre**

Berufspraktische Inhalte des Studiums werden im Landratsamt Bautzen an den einzelnen Verwaltungsstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda vermittelt. Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt an der Staatlichen Studienakademie in Breitenbrunn.

##### Einstellungsvoraussetzungen:

- Allgemeine Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife
- gute schulische Leistungen, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Gemeinschaftskunde
- soziales Engagement, physische und psychische Belastbarkeit
- gute kommunikative Fähigkeiten sowie Teamfähigkeit und Flexibilität
- praktische Erfahrungen, insbesondere im sozialen Bereich, sind von Vorteil

RETTUNGSWACHE BAUTZEN OST

# Richtfest gefeiert



### Fakten zum Bau:

- Investitionssumme rund 1,6 Mio. Euro
- Fertigstellung bis Ende November 2018
- Bauhülle des Mitteltraktes sowie ein Garagenteil mit 4 Stellplätzen bleiben erhalten.
- Ein weiterer Garagenkomplex wurde abgerissen und neu errichtet, so dass 55 m<sup>2</sup> Stellfläche je Fahrzeug zur Verfügung stehen.

### Erdgeschoß:

- ein Aufenthaltsraum mit Küchenzeile
- 1 Dienstraum, 1 Wäschelager, 1 Verbrauchsmittelager
- Toiletten für Damen und Herren sowie 6 Einzelruheräume

### Obergeschoß:

- Umkleieräume mit Duschen und WC´s
- Unterbringung von 2 Notärzten in jeweils separaten Räumen mit eigenem Nassbereich.

### Fahrzeughalle:

- Die neue Fahrzeughalle bietet Platz für 4 Rettungsfahrzeuge und angrenzenden Desinfektions-, Verbrauchsmittel-, Putzmittelraum sowie einem KFZ-Lager.
- Die alte Fahrzeughalle wird zukünftig für den Rettungsbereich Bautzen für die bereitzuhaltenden Ersatzfahrzeuge genutzt.

Nach knapp 3 Monaten Bauzeit konnte beim Um- und Neubau der Rettungswache in der Bautzener Flinzstraße das Richtfest gefeiert werden.

Viele der zukünftig 28 DRK-Mitarbeiter, Vertreter der beteiligten Baufirmen sowie viele Gäste waren

zum Einschlagen des symbolischen letzten Nagels gekommen.

Udo Witschas, Erster Beigeordneter des Landrates, übernahm diese Aufgabe. Anschließend hielt Zimmermeister Clemens Heber den Richtspruch und warf die Gläser tradi-

tionsgemäß auf den Boden der neuen Fahrzeughalle.

Nach der Fertigstellung wird die Rettungswache „Bautzen Ost“ als eine von 17 modernen Rettungswachen im Landkreis Bautzen in Dienst gehen.

NOMINIERUNG GESTARTET

## 23. Oberlausitzer Unternehmerpreis 2018

Mit dem Oberlausitzer Unternehmerpreis würdigen die Landkreise Bautzen und Görlitz erfolgreiche und gesellschaftlich aktive Unternehmer und Unternehmerinnen. Auch in diesem Jahr sollen Unternehmen für herausragendes Engagement bei der Fachkräftebindung und -Gewinnung gewürdigt werden.

Gesucht werden Oberlausitzer Unternehmerinnen und Unternehmer, ob aus kleinen und mittelständischen Unternehmen, klassischen Wirtschaftsbranchen, Kreativwirtschaft oder Tourismus- und Freizeitwirtschaft, welche beispielsweise die enge Zusammenarbeit mit Schulen pflegen, vor allem aber auch Wege abseits gewohnter Pfade zur Gewinnung geeigneter Fachkräftenachwuchses oder aber der Mitarbeiter-Bindung gehen.

Dabei werden aus einer Reihe nominierter Unternehmer jährlich



Im Bild (v.l.n.r.) Jurymitglied Thomas Bernd - Bundesagentur für Arbeit Bautzen, Alexander Jakschik - Gastgeber, Vorstand und Geschäftsführer ULT AG, Heike Zettwitz - Dezernentin Landkreis Görlitz, Birgit Weber - Beigeordnete Landkreis Bautzen, Matthias Schwarzbach - IHK Dresden, Geschäftsstelle Zittau, Olaf Franke - Geschäftsführer MGO.

drei gleichrangige Preisträger ausgewählt. Nominieren können alle, vom Bürger bis zum Wirtschaftsförderer, vom Verbandsvertreter über Schulen bis hin zur Belegschaft. Es sind mehrere Vorschläge pro Nominierenden möglich. Preisträger vergangener Jahre werden auch berücksichtigt, jedoch nachrangig zu Unternehmerinnen und Unternehmern, welche bisher noch nicht Preisträger waren.

**Bewerbungsschluss** für die schriftlichen Nominierungen an die Adresse der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH ist der **31. August 2018**.

**Einzige einzureichende** Unterlage ist das ausgefüllte Bewerbungsformular, welches zum Download unter [www.oberlausitz.com/olup](http://www.oberlausitz.com/olup) bereitsteht.

**Die Bekanntgabe** der Preisträger und die Preisverleihung erfolgt am 8. November 2018 zum Anlass des Wirtschaftstages Oberlausitz durch die Jury in Löbau. Die Urkunden und Pokale für die Preisträger werden durch die Landkreise Bautzen und Görlitz gestiftet. Der Oberlausitzer Unternehmerpreis wird seit 2014 von der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH im Auftrag der

Landkreise Bautzen und Görlitz organisiert.

**Gastgeber** der diesjährigen Auslobungsveranstaltung am 8. Juni 2018 war die ULT AG mit Sitz in Löbau. In den vergangenen Jahren erhielten Sie wiederholt wichtige Auszeichnungen, u.a. den Titel „Sachsens Unternehmer des Jahres 2016“ und ist Preisträger des Oberlausitzer Unternehmenspreises 2004.

**Ansprechpartner für den Oberlausitzer Unternehmerpreis 2018**  
Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH  
Herr Christoph Pilz,  
Leiter Standortprofilierung und -vermarktung  
Humboldtstraße 25  
02625 Bautzen  
Telefon: 03591 / 487710  
Fax: 03591 / 487748  
E-Mail: [christoph.pilz@oberlausitz.com](mailto:christoph.pilz@oberlausitz.com)  
Internet: [www.oberlausitz.com](http://www.oberlausitz.com)



## JUNGE RETTUNGSSCHWIMMER Sachsenmeisterschaften in Hoyerswerda



Rescue of a person from the boat

Der DRK-Kreisverband Bautzen e.V. war in diesem Jahr Ausrichter der Sachsenmeisterschaften der Kinder und Jugendlichen im Rettungsschwimmen. Zur Eröffnung im Leon Foucault Gymnasium in Hoyerswerda begrüßte der Erste Beigeordnete Udo Witschas die jungen Teilnehmer und wünschte

als Schirmherr viel Erfolg und faire Wettkämpfe. „Gerade im Lausitzer Seenland sind wir auf die Arbeit der Wasserwacht angewiesen und sehr froh, dass es viele junge Menschen gibt, die sich in ihrer Freizeit für das Rettungsschwimmen interessieren.“ sagte Udo Witschas in seinem Grußwort.



Award ceremony of the age class 1 with the following placement: 1. Chemnitzer Umland; 2. Freital; 3. Weißwasser

### SENIORENBEAUFTRAGTER

#### Keine Sprechzeit in der Sommerpause

In den Monaten Juli und August findet keine Sprechstunde des Seniorenbeauftragten Hans-Michael Rentsch statt.

Die nächste reguläre Sprechstunde findet statt am 4. September 2018 von 10 bis 12 Uhr, Taucherstraße 23, 02625 Bautzen  
E-Mail: seniorenbeauftragter@lra-bautzen.de



## STÄRKUNG DES NATURSCHUTZES Stärkung des Naturschutzes

### Fördermittelbescheide übergeben

Am 4. Juni übergaben Landtagsabgeordnete Patricia Wissel und Beigeordnete Birgit Weber Fördermittelbescheide an die Naturschutz- und Vogelschutzstationen im Landkreis Bautzen. Der Sächsische Landtag hatte im Doppelhaushalt 2017/2018 jeweils 1,5 Mio. Euro für die Unterstützung der Naturschutzstationen zur Verfügung gestellt. Auf den Landkreis Bautzen entfallen davon rund 186.000 Euro.

Das Landratsamt Bautzen als untere Naturschutzbehörde und die Oberlausitzer Landtagsabgeordnete hatten maßgeblich an der Gestaltung der Vergaberichtlinien mitgearbeitet. „Es war uns sehr wichtig, dass wir gerade im Landkreis Bautzen mit den vielen Naturschutzgebieten- und -flächen mit unserer Förderung diejenigen erreichen, die auch vor Ort den Naturschutz umsetzen“ sagte Patricia Wissel.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist der Landkreis Bautzen aber gleich noch einen Schritt weiter gegangen. Bereits im März hatte der Kreistag die Anpassung der jährlichen Zuschüsse für die Naturschutzeinrichtungen in Neschwitz, Neukirch/Lausitz, Gräfenhain und die Vogelschutzwarte Neschwitz beschlossen.

„Neben dem praktischen Naturschutz liegt uns die Umweltbildung sehr am Herzen. Um diesem wichtigen Lehrauftrag an Kindergärten, Schulen und auch bei der Erwachsenenbildung besser



From left: Beigeordnete Birgit Weber and Landtagsabgeordnete Patricia Wissel and behind v.l. Angelika Schröter, Geschäftsführerin der Naturschutzstation Neschwitz, Thomas Peper, Vorsitzender der Naturschutzstation Gräfenhain, Dr. Winfried Nachtigall, Geschäftsführer der Vogelschutzwarte Neschwitz and Katrin Poike Geschäftsführerin des Naturschutzzentrums „Oberlausitzer Bergland“ in Neukirch (and 5 House Martins in the box).

gerecht zu werden, erhalten die Einrichtungen zukünftig insgesamt 120.000 Euro pro Jahr als Zuschuss“ führte Beigeordnete Birgit Weber aus.

Die Naturschutzstation Neschwitz und das Naturschutzzentrum Neukirch erhalten somit jeweils 45.000 Euro. Die Naturschutzstation Gräfenhain erhält 5.000 Euro und die Vogelschutzwarte Neschwitz erhält einen Zuschuss von 25.000 Euro.

### Kooperationsvereinbarung unterzeichnet

Mit Hinblick auf den Förderzweck, nämlich die nachhaltige Förderung des Naturschutzes, haben die vier Naturschutzeinrichtungen eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Im

Mittelpunkt steht der Aufbau einer Koordinierungsstelle, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Arbeit der Einrichtungen strategisch ausrichtet.

Die Koordinierungsstelle repräsentiert das Netzwerk der Naturschutzstationen des Landkreises. Sie fördert den Informationsaustausch der Naturschutzstationen untereinander und verbessert das Know-how der einzelnen Partner in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Als zentraler Ansprechpartner und Informationsstelle für Bürger und Behörden leistet sie Aufklärungsarbeit und koordiniert Anfragen und Veranstaltungen.

Ab Juli 2018 wird die Koordinierungsstelle voraussichtlich ihre Arbeit aufnehmen.

### BERUFS- UND STUDIENORIENTIERUNG

## Rückblick auf 5. Unternehmerstammtisch 2018

Der Arbeitskreis Schule Wirtschaft Kamenz – Königsbrück veranstaltete am 26. April bei der Deutschen Klimakompressor GmbH den 5. Unternehmerstammtisch. Mehr als 70 Gäste, insbesondere Schüler mit deren Eltern, Lehrer, Mitarbeiter der Arbeitsagentur und des Landratsamtes sowie Fir-

menvertreter aus Unternehmen der Region folgten der Einladung zum Thema „Anforderung an Schüler für eine qualifizierte Ausbildung“. Es gab zahlreiche Informationen zu den Ausbildungsberufen. Mit Vorträgen der Auszubildenden des Unternehmens wurden die Eindrücke über den

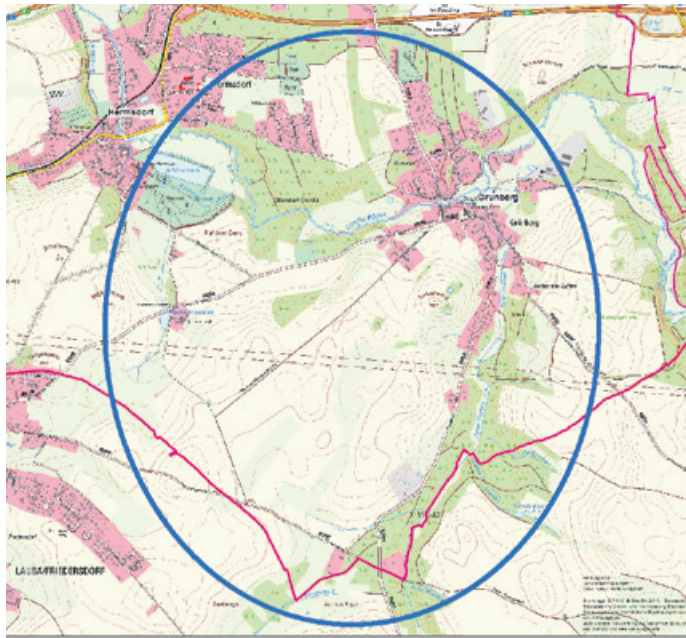
Einstieg in die Ausbildung vermittelt. Bei den anschließenden Führungen beeindruckte die Gäste sowohl ein tanzender Roboter mit einer eigenen Choreographie als auch die „kleine Gießerei“ des Unternehmens. Der im Anschluss stattgefundenen Austausch wurde von allen rege genutzt.

## GEMEINDE OTTENDORF-OKRILLA

# Verstärktes Auftreten des Eichenprozessionsspinners

**Raupen und Gespinste („Nester“) des Eichenprozessionsspinners stellen eine erhebliche Gefährdung für die menschliche Gesundheit dar.**

Anfang Juni meldete eine Bürgerin aus Grünberg mehrere Raupennester des Eichenprozessionsspinners. Daraufhin wurden durch Mitarbeiter der Gemeinde Ottendorf-Okrilla und des Landratsamtes Bautzen die Eichen der Umgebung eingehender untersucht und verbreitet Befall festgestellt. Insgesamt handelt es sich um mehr als 50 Raupennester. Das Gebiet erstreckt sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand vom Park Hermsdorf über die Ortslage Grünberg nach Süden bis in das Stadtgebiet Dresden. Eine genaue Kartierung wird sukzessive aufgebaut. Der Eichenprozessionsspinner wird im Landkreis Bautzen seit 2013 nachgewiesen. Zuvor war er bereits seit 2011 im Stadtgebiet Dresden aufgetreten. Seit diesem Zeitpunkt wurden durch das Landratsamt Bautzen an 10 Monitoring-Standorten Fallen ausgebracht, um den Falterflug zu registrieren und frühzeitig Hinweise auf neue Vorkommen zu erhalten. Bisher wurde nur einmal in Grünberg ein Raupennest gefunden und entsorgt. Allerdings war mit einer Ausbreitung aus den Vorkommensgebieten der Stadt Dresden zu rechnen. Im Jahr 2016 wurden auch im nördlichen Landkreis an der Grenze zu Brandenburg erstmals Falter registriert. Waren es 2016 nur 4 Falter in einer Falle, sind 2017 bereits 20 Falter in Neustadt/Spree, Spreewitz und Tätzschwitz gefangen worden. Bei



intensiven Nachkontrollen wurden allerdings keine Raupennester gefunden. Trotzdem muss man auch hier davon ausgehen, dass sich die Falter in der Region entwickelt haben.

## Was sind Eichenprozessionsspinner?

Eichenprozessionsspinner sind Schmetterlinge. Sie sind wärmeliebend und profitieren von den steigenden Temperaturen. Sie siedeln seltener in geschlossenen, kühleren Wäldern. Einzeln stehende Bäume, Alleen, Parks oder Südrän-

der von Waldgebieten werden bevorzugt. Dadurch erklärt sich auch, warum die Art häufig in Siedlungsbereichen vorkommt. Den Namen tragen sie, weil sie ausschließlich auf Eichen leben und die Raupen aneinander gereiht teilweise meterlange Ketten bilden können. Dieses typische Bild nennt man Prozessionen. Die einzelne Raupe ist bis zu 4 cm lang, dicht grau behaart und hat auf dem Rücken eine Reihe schwarzer sogenannter Spiegelflecken. Sie enthalten

die gefährlichen Brennhaare. Die Gespinste befinden sich an den Eichenstämmen von etwa Augenhöhe bis in die Baumkronen hinauf. Kleine Nester sind faustgroß, große Nester können die Größe eines Fußballs erreichen. Während die grauen Falter harmlos sind, stellen die Raupen und Gespinste eine ernsthafte Gesundheitsgefahr dar. Die Raupenhaare können leicht in die Umwelt gelangen und durch Gifte und mechanische Reaktionen heftige und schmerzhaft Hautreaktionen verursachen. Der Kontakt mit ihnen ist daher unbedingt zu vermeiden. Die Wirkung der Raupenhaare bleibt unter günstigen Bedingungen über Jahre erhalten.

## Was ist zu tun? / Wer ist zuständig?

Zuerst einmal sollte jeder in Gebieten, in denen Eichenprozessionsspinner vorkommen, auf die Raupen und Gespinste achten und den Kontakt vermeiden. Nester sollten unbedingt entfernt werden. Dadurch wird die Gesundheitsgefährdung beseitigt und eine weitere Ausbreitung der Art verhindert. Dies sollte **nur durch Spezialfirmen** geschehen, da ein unsachgemäßes Entfernen zum Freisetzen unzähliger Raupenhaare führen kann. Grundsätzlich sind es erst einmal die Grundstückseigentümer, die in der Pflicht sind. Sie müssen Schäden, die von ihren Grundstücken ausgehen, abwehren. Da die Raupenhaare über größere Distanzen durch die Luft verbreitet werden können, sind auch Nachbargrundstücke direkt betroffen, auf denen

keine Nester gefunden werden. Die Gemeinde als Polizeibehörde kann die fachgerechte Beseitigung der Nester anordnen. Informationen zum Vorkommen sind wichtig. Bitte melden sie gesichtete Raupennester an die jeweilige Gemeinde.

## Warum sind die Raupen/ Gespinste so gefährlich?

Die Raupen der Prozessionsspinner stellen durch ihre Brennhaare eine sehr hohe Gesundheitsgefahr dar. Dafür ist kein direkter Kontakt mit den Raupen nötig. Die Härchen können sich von den Raupen lösen, weit durch die Luft fliegen und überall haften bleiben. Treffen sie auf die Haut oder Schleimhäute sondern sie das Eiweißgift (Thaumetoperin) ab. Der Raupendermatitis genannte Hautausschlag äußert sich in Juckreiz, Rötung, Brennen und Quaddelbildung, auch Bindehautentzündungen sind möglich. In schwereren Fällen jedoch reicht die Reaktion des Körpers von Übelkeit, Schwindel, Asthmaanfällen und Atemnot bis hin zu sehr seltenen Fällen von lebensgefährlichen Schocks. Bei starkem Ausschlag oder Atemnot sollte ein Arzt aufgesucht werden! Gesundheitliche Beschwerden können nicht nur beim Menschen auftreten. Auch Tiere, beispielsweise Hunde, können empfindlich auf den Kontakt mit den Raupenhaaren reagieren. Die Symptome sind ähnlich wie beim Menschen und auch hier gilt, dass bei starker Beeinträchtigung umgehend ein Tierarzt aufgesucht werden sollte.

Fotos: Thomas Sobczyk



INTERKULTURELLE WOCHE 2018 -  
BETEILIGEN AUCH SIE SICH!

## Vielfalt verbindet...



...so lautet auch in diesem Jahr das Motto der Interkulturellen Wochen (IKW) 2018. Sie finden im Landkreis Bautzen vom 20. September bis 10. Oktober statt.

Die IKW bietet Gelegenheit, sich entschieden rassistischen und nationalistischen Strömungen entgegenzustellen und miteinander zu diskutieren. Es gilt die Vielfalt in unserer Gesellschaft zu nutzen und Gemeinsamkeiten und Verbindungen zu schaffen.

Sie wollen bei der Interkulturellen Woche im Landkreis Bautzen dabei sein? Dann melden Sie sich bei uns an. Egal, ob Vereine,

Schulen oder andere Institutionen, jede Projektidee ist willkommen. Wenn Sie sich bis zum 20.07.2018 anmelden, kann Ihre Veranstaltung mit ins Programmheft aufgenommen werden. Anmeldungen die danach eingehen, können nur online beworben werden.

**Online-Anmeldung Ihrer Veranstaltung unter:**  
[www.landkreis-bautzen.de/ikw](http://www.landkreis-bautzen.de/ikw)

## IKW-Lokalkoordinatoren

**Bischofswerda:**  
Angelina Burdyk, Mosaika e.V.  
E.-Thälmann-Str.3  
01877 Bischofswerda  
Tel.: 0160-8166205  
E-Mail: mosaikabiw@gmail.com

**Bautzen:**  
Natalia Deis, Leuchtturm-Majak e.V.  
Otto-Nagel-Str.1, 02625 Bautzen  
Tel/Fax: 03591 5969094  
E-Mail: leuchtturm-majak@gmx.de  
[www.leuchtturm-majak.npage.de](http://www.leuchtturm-majak.npage.de)

**Hoyerswerda:**  
Jens Leschner, Koordinierungsstelle  
Bildung beim Oberbürgermeister

c/o RAA Hoyerswerda/  
Ostsachsen e.V.  
Industriegelände Str. B Nr. 8  
02977 Hoyerswerda  
Tel.: 03571-6079703  
E-Mail: leschner@  
raa-hoyerswerda.com  
[www.raa-hoyerswerda.de](http://www.raa-hoyerswerda.de)

**Kamenz:**  
Marina Ewert  
HdB - Haus der Begegnung e.V.  
Christian-Weißmantel-Str. 3  
01917 Kamenz  
Tel./Fax: 03578 310432  
E-Mail: hdb.kamenz@gmail.com



## MUSEEN DES LANDKREISES

## Museum der Westlausitz

## Sommerrätselspaß – den Amphibien auf der Spur

Während der Sommerferien sind Elli, Emil und Kater Eddy zusammen mit den Ferienkindern auf der Spur entfloherer Amphibien. Wie jeden Sommer besuchen die beiden ihren Opa in Kamenz. Da dieser jedoch zu einer wichtigen Dschungelexpedition gerufen wurde, haben Elli und Emil ihm versprochen auf den frechen Museumskater Eddy aufzupassen, der immer Unsinn im Kopf hat.

Doch dann passiert ein Missgeschick – einige Terrarien gehen zu Bruch – und die drei müssen versuchen alle entflohenen Amphibien wieder einzufangen, bevor jemand von ihrem kleinen Unfall etwas bemerkt. Viele sind wahre Künstler der Anpassung. Könnt ihr alle finden?

täglich außer Dienstag und Donnerstag, 10-18 Uhr (das Rätsel dauert etwa 60 Minuten)

Eine Teilnahmegebühr ist nicht erforderlich. Es ist lediglich der Museumseintritt zu zahlen.

## Das war noch nicht alles – Sommerferienangebot

Ab dem 10. Juli bis zum 2. August 2018 finden jeden Dienstag und Donnerstag von 14.00-15.30 Uhr vielfältige Ferienprogramme statt. Da ist mit Sicherheit für jeden etwas dabei! Die Teilnahmegebühr liegt bei 3€. Meldet euch unter 03578/78830 an – beeilt euch, denn die Plätze sind begrenzt!

**Dienstag, 10.07.2018**  
Waschtag im Museum – Seifenstück, Waschbrett und Duftöl

**Donnerstag, 12.07.2018**  
Im Reich der Frösche und Salamander

**Dienstag, 17.07.2018**  
Rom in Not – Die Lausitz zur Zeit der Römer

**Donnerstag, 19.07.2018**  
Die Köstlichkeiten der Wiese

**Dienstag, 24.07.2018**  
DotPainting – Kunst für Kids

**Donnerstag, 26.07.2018**  
Hören, Schmecken, Riechen, Sehen, Tasten – Unsere fünf Sinne

**Dienstag, 31.07.2018**  
Auf Spurensuche – Naturkunde für Kids  
Museum der Westlausitz

Pulsnitzer Straße 16, 01917 Kamenz  
[www.museum-westlausitz-kamenz.de](http://www.museum-westlausitz-kamenz.de)



SERBSKI MUZEJ  
Sorbisches Museum

Im Monat Juli ist die Wanderausstellung „Wendische Kirchen zwischen Löbau und Lieberose“ in der Kreuzkirche in Spremberg zu erleben. Der Fotografiker Jürgen Matschie machte sich auf die Suche nach den einstigen Standorten der wendischen Kirchen in der Lausitz. Die Wanderausstellung entstand im Rahmen der Ausstellung »Fünf Jahrhunderte. Die Sorben und die Reformation« 2017.

## Sommerferienprogramm

Das Sorbische Museum bietet während der Sommerferien Führungen und Programme für Kinder ab 5 Jahre an. Kinder und Jugendliche sind herzlich eingeladen, sich an der sagenhaften Stadtführung um die Ortenburg und Seidau zu beteiligen. In unserer Kreativwerkstatt wollen wir lernen, wie die Umwelt durch das upcycling geschont werden kann und geben so alten Sachen einen neuen Sinn. Ein weiteres Angebot führt uns in unsere Galerie. Die Kinder beschäftigen sich im Programm „Was uns Bilder erzählen können“ mit Kunstwerken und setzen diese zu ihren eigenen Bildern um.

Voranmeldung unter:  
03591/270 870 0  
[sekretariat@sorbisches-museum.de](mailto:sekretariat@sorbisches-museum.de)

**Donnerstag, 12.07.2018,**  
10.00-11.30 Uhr  
Ort: Sorbisches Museum und Altstadt Bautzen  
„Die sagenhafte Stadtführung“

**Dienstag, 17.07.2018,**  
13.00-14.30 Uhr  
Ort: Sorbisches Museum, Galerie  
„Was uns Bilder erzählen können“

**Donnerstag 19.07.2018,**  
10.00-11.30 Uhr  
Ort: Sorbisches Museum, Schülerkabinett  
„Upcycling – Aus Alt macht Neu!“

**Dienstag, 24.07.2018,**  
13.00-14.30 Uhr  
Ort: Sorbisches Museum und Altstadt Bautzen  
„Die sagenhafte Stadtführung“

**Mittwoch, 25.7.2018,**  
13.00-14.30 Uhr  
Ort: Sorbisches Museum, Schülerkabinett  
„Upcycling – Aus Alt macht Neu!“

ENERGIEFABRIK  
KNAPPENRODE:  
SÄCHSISCHES INDUSTRIEMUSEUMRucksack auf und los –  
Ferienspaß in der  
Energiefabrik

Nun schon zum zweiten Mal arbeitet die Energiefabrik Knappenrode mit der bao GmbH Hoyerswerda zusammen. Im Rahmen der Maßnahme „Natürlich“, die seit Mai 2016 läuft, erstellten 16 Teilnehmer unglaublich kreativ, liebevoll und mit viel handwerklichem Geschick Materialien für die kulturelle Vermittlung in der Energiefabrik.

Die Maßnahme ist Teil der Programmlinie „Schritt für Schritt“ und wird durch den Europäischen Sozialfonds für Deutschland gefördert. Die Maßnahme wird in enger Zusammenarbeit mit dem Jobcenter in

Hoyerswerda durchgeführt. Ziel der Maßnahme ist, durch passgenaue Hilfen die Teilnehmer schrittweise in das Erwerbsleben wieder einzugliedern.

Am 31. Mai 2018 kam es dann zum Test! Die Spielsachen wurden offiziell unter Anwesenheit der Schulungszentren-Leiterin des Landkreises Bautzen, Frau Kernchen, durch die Teilnehmer der Maßnahme an die Energiefabrik übergeben. Die Kinder der Kita „Wirbelwind“ prüften sie sogleich auf Herz und Nieren. Begeisterung machte sich breit als die Schatztruhe sich öffnete und die Plone zum Vorschein kamen. Als Dankschön für die fleißigen Handwerker und Handwerkerinnen bekamen diese vom Museum eine Draisinenfahrt geschenkt sowie die Möglichkeit, den Abschluss der Arbeit mit einem gemütlichen Grillen zu feiern.

In der Energiefabrik Knappenrode kommen die Materialien in den Sommerferien auch gleich zum Einsatz: Einfach im



Infozentrum das Plon.Bundle ausleihen, hinaus auf das weitläufige Fabrikgelände und selbstständig zwischen Labyrinth, Tunnel und Bahnhof auf den Spuren unseres Hausdrachen Plon Neues entdecken!

Für Familien geeignet/  
Kinder zwischen 4-12 Jahren.  
Das Angebot gilt vom  
30. Juni bis 19. August.  
Weitere Termine: Samstag & Sonntag,  
07. & 08.07.2018, jeweils 10 – 17 Uhr  
Offenes Sommer-Pleinair -  
Mal. Atelier unter freiem Himmel

Energiefabrik Knappenrode  
Ernst-Thälmann-Str. 8  
02977 Hoyerswerda  
Öffnungszeiten - ganzjährig -  
Montag geschlossen  
(außer feiertags)  
Dienstag bis Sonntag & Feiertag  
10:00 - 18:00 Uhr  
Tel.: 03571.6095540  
Mail: [info-energiefabrik@saechsisches-industriemuseum.com](mailto:info-energiefabrik@saechsisches-industriemuseum.com)

[www.energiefabrik-knappenrode.de](http://www.energiefabrik-knappenrode.de)  
[www.facebook.com/energiefabrik](https://www.facebook.com/energiefabrik)

**AUSLÄNDERAMT**

**Begegnung im Sport schafft Integration und Teilhabe**

**Ganz gleich**, ob jemand aus nah oder fern in eine andere Region zugezogen ist – ohne ein soziales Umfeld vor Ort kann es schwierig sein, in der neuen Heimat anzukommen und sich mit ihr verbunden zu fühlen. Neue Kontakte und Freundschaften entstehen gewöhnlich dort, wo sich Menschen mit gleichen Interessen oder ähnlichen Talenten und Engagement begegnen.

Die Suche nach einer Freizeitbeschäftigung oder eines Vereins kann mitunter mühsam sein, wenn regionale Strukturen oder Ansprechpartner unbekannt sind. Auch können sprachliche Hürden das Finden erschweren. Kunden des Ausländeramtes und auch ihre Paten erhalten durch die Integrationsteams in Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda hierbei Unterstützung. Durch die Mitarbeit in verschiedenen Netzwerken kennen die Integrationsteams regionale Akteure und können Ansprechpartner oder Mitmachangebote vermitteln.

In Begleitung einer Flüchtlingssozialarbeiterin des Ausländeramtes nahmen z. B. zehn Kinder aus der



Kinder aus der Gemeinschaftsunterkunft „Greenpark“

Gemeinschaftsunterkunft Greenpark am Schnuppertag „Finde deinen Sport“ teil. An der vom MSV Bautzen 04 e.V. am 2. Juni organisierten Veranstaltung konnten die Kinder bis zu 24 Sportarten kennenlernen. Im Anschluss gab es für jedes Kind einen Gutschein für drei Mal Probetraining in einer ausgewählten Sportart. Sobald es zu festen Mitgliedschaften kommt, erhalten die Familien Ausfüllhilfe bei Mitgliedanträgen und gegebenenfalls bei Anträgen für Bildung und Teilhabe.

Haben Sie ebenfalls Interesse einen solchen Ausflug zu organisie-

ren? Oder suchen Sie noch nach Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ihr Mitmachangebot? Die Integrationsteams freuen sich über Ihre Kontaktaufnahme.

**Integrationsteam Bautzen**  
☎ 03591 5251-34303  
✉ integration-bz@lra-bautzen.de

**Integrationsteam Kamenz**  
☎ 03591 5251-34302  
✉ integration-km@lra-bautzen.de

**Integrationsteam Hoyerswerda**  
☎ 03591 5251-34308  
✉ integration-hy@lra-bautzen.de

**RETTUNGSDIENST**

**Berufung in das Ehrenamt „Leitender Notarzt“ und „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“**

Um bei einer großen Anzahl von Verletzten eine rettungsdienstliche Versorgung abzusichern, ist der Landkreis Bautzen verpflichtet organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Dazu hat der Landkreis Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst ins Ehrenamt zu ernennen. Die Ernennung ist jeweils auf vier Jahre gesetzlich vorgeschrieben und endete am 31. Mai 2018.

Nach einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren für die Besetzung dieser ehrenamtlichen Funktionsträger wurden am 22. Mai 2018 durch die Beigeordnete des Landrates, Frau Birgit Weber insgesamt 19 Leitende



Notärzte und 26 Organisatorische Leiter Rettungsdienst ab 1. Juni 2018 für die nächsten vier Jahre ernannt.

Die Erfüllung dieser Aufgaben wird in zwei Dienstgruppen Ost und West an 365 Tagen im Jahr

und 24 Stunden im Auftrag des Landkreises Bautzen abgesichert. Sowohl den ehrenamtlichen Funktionsträger gilt dafür ein besonderer Dank und Anerkennung als auch denjenigen, die in den letzten vier Jahren dieses Ehrenamt ausgeführt haben.



**Die Daunenmanufaktur**

Neu: Erleben Sie unsere „Gläserne Manufaktur“. Wir fertigen nach Ihren individuellen Wünschen Steppdecken und Kopfkissen. -Reinigungs- und Vollwäsche-Service-



**Bettenhaus HEBER**

02625 Bautzen, Wendische Straße 9  
Tel. 03591/44218  
www.bettenhaus-heber.de

**BRANCHEN KOMPASS**



**AUTO & VERKEHR**

**AUTO LENTNER GmbH**

- > Reparatur aller Kfz-Typen
- > Gebrauchtwagenhandel
- > Achsvermessung

Tel. 03594 704983 • Fax 03594 715910 • www.autolentner.de  
Neustädter Straße 61 • 01877 Bischofswerda

**IHR PARTNER RUND UMS AUTO!**

**SIE WOLLEN MIT IHREM UNTERNEHMEN AUCH HIER GELISTET SEIN?**

**RUFEN SIE UNS AN:**

- |                      |                             |
|----------------------|-----------------------------|
| <b>BAUTZEN</b>       | <b>TEL. 03591 4950-5042</b> |
| <b>BISCHOFSWERDA</b> | <b>TEL. 03594 7763-5123</b> |
| <b>HOYERSWERDA</b>   | <b>TEL. 03571 4870-5383</b> |
| <b>KAMENZ</b>        | <b>TEL. 03578 3447-5430</b> |
| <b>RADEBERG</b>      | <b>TEL. 03528 4899-5930</b> |



**BERNDT MOBILITÄTSPRODUKTE GMBH**  
Äußere Lauenstraße 19 | 02625 Bautzen  
Tel. 03591 599 499 | Mail info@bemobil.eu

Fragen Sie nach unserem kostenlosen Produktkatalog

**Treppenlifte, Hebelifte, Plattformlifte & Senkrechtlifte**

- für Treppen aller Art, auch Außentreppen
- individuelle, kostenlose und unverbindliche Beratung inkl. Angebot
- Zuschuss bis zu 16.000 € möglich



**Wannenlifte, Duschhilfen, Aufstehhilfen und mehr**

- einfach bedienbar
- kostenlose Beratung und Vorführung in Bautzen oder bei Ihnen zu Hause
- sehr große Hilfe im Alltag



**Elektromobile aller Art**

- schnell und komfortabel unterwegs
- sehr einfach bedienbar
- auch ohne Führerschein fahrbar
- Wartungs- u. Reparaturservice



Wir beraten Sie gern.  
Tel. 03591 599 499